

Dr. med. Mindermann

ARZT

Fernsprecher: 5 07 26

BREMEN, den 18. 1. 43.

Richthofenstraße 32

An die

Kapitän König Schule
z.Hd. Herrn Dir. Dr. Dunkhase

B r e m e n, Brückenstr.

Sehr geehrter Herr Doktor!

In meinem Haus sind sämtliche Bücher verbrannt auch die Schulbücher von Ehler und meinem ältesten Sohn. Ich habe mich sofort hinterher und seitdem dauernd bemüht, neue Schulbücher zu bekommen (bei den hiesigen Buchhandlungen, in Hannover, in Berlin und durch die hiesige Schulbehörde). Herr Dir. Kirchner war so freundlich, mir von seinen älteren Schülern einige Bücher zu besorgen, es fehlen aber immer noch folgende Bücher:

Deutsch: Florstedt-Stieber, Neue deutsche Sprachlehre
Teil I Best. 6444

Florstedt-Stieber, Uebungsheft zur Sprachlehre
Best. 6450

B i o l o g i e: Klasse 3-4 Graf Band II, Verlag Lehmann

M a t h e m a t i k: Klasse 3-5 Litzmann, Band II, Verlag Teubner
Best. 7312

Da Ehler durch das Fehlen der Bücher in seiner Leistungsfähigkeit zurückgehalten wird, erlaube ich mir höflichst anzufragen, ob nicht bei Ihren älteren Schülern, diese Bücher käuflich zu erwerben sind.

Auf mein Besten durch Herrn Kirchner

Heil Hitler !

Georg. ...

Herrn Senator für das Bildungswesen,

Bremen.

Petr.: Antrag des Uffiz. Peter Auffarth auf Ausstellung des nachträglichen Reifevermerks.

Peter Auffarth, geb. 23.1.1917, hat 6 Jahre die Oberrealschule in Wilhelmshaven besucht, die er Ostern 1934 mit der Reife für O II verlassen hat. Er wechselte dann die Schule und gehörte von Ostern 1934 bis dahin 1935 der O II der Kaiser Friedrich-Oberrealschule in Warden an, wo er jedoch das Klassenziel nicht erreichte. Darauf arbeitete A. ein halbes Jahr praktisch bei einer Baufirma. Am Ende dieser Zeit besuchte er 1 1/2 Jahre das Institut von Buurman und wurde auf seinen Antrag von der Landesschulbehörde in Bremen im Frühjahr 1937 zur Ablegung der Reifeprüfung der Oberrealschule in der Neustadt in Bremen überwiesen.

A. versagte jedoch in dieser Prüfung; doch war Herr Oberstudienrat Dr. Bierbaum bereit, ihn trotzdem im März 1937 versuchsweise in seine Unterprima aufzunehmen, die Ostern 1938 zur Reifeprüfung zugelassen wurde. Irgendein sonstiges Versprechen hat Herr Direktor Dr. Bierbaum indessen nicht gemacht.

Nach dem Rd.-Verl. des RM f. W. u. V., Hb. 36/42, 26.11.42, kann der nachträgliche Reifevermerk auch früheren Schülern zugebilligt werden, die Ostern 1936 von Kl. O II A nach Kl. U I versetzt worden sind.

Anträge von Bewerberinnen, die v o r Ostern 1936 die Höhere Schule mit dem Versetzungszeugnis in die Abschlussklasse verlassen haben, sind an den Herrn Reichserziehungsminister einzureichen.

Da A. die in Hb. 36/42 vorgeschriebene Bedingung, nämlich die Versetzung nach U I, nicht erfüllt, kann seiner Bitte um nachträgliche Ausstellung des Reifevermerks nicht stattgegeben werden.

Ich bitte Herrn Senf. d. B. um Entscheidung dieser Frage.

Der Direktor: i. V.

Anlage: 9 Briefe u.
Schulzeugnisse.

Oberstudienrat.

Lofer, 27. Januar 1943

V. Lagerbrief

An die Eltern und Freunde unseres Lagers!

Liebe Eltern!

Nur noch wenige Tage trennen uns von einem Großereignis, das dieses Mal auf schulischem Gebiete liegt: Die Leistungsbescheinigungen werden verteilt. Am 30. 1., am 10. Jahrestage der Machtübernahme durch den Führer, werden Ihre Jungen in einer besonderen Feierstunde aus den Händen ihrer Erzieher den Halbjahresbeleg über ihre gezeigten Leistungen und ihren Fleiß entgegennehmen. Da wir hier unter ziemlich gleichmäßigen und glücklichen Umständen arbeiten können, ist bei der Verteilung der Zensuren natürlich streng verfahren. Wir erwarten von einem Pimpfen in einem KLV.-Lager, daß er die günstigen Arbeitsvoraussetzungen ausnutzt und sich in allen Fächern die größte Mühe gibt. Ich habe schon mehrfach betont, daß wir im allgemeinen mit der Leistung unserer Pimpfe zufrieden sind. Gruppen der II. und III. Klasse müssen allerdings noch im nächsten Halbjahr aufholen und vertiefen. Es handelt sich zumeist um Schüler, die später ins Lager kamen und in der Heimat durch besonders unglückliche Verhältnisse im Stoff weit zurück waren. - Für die Klasse O I ist diese Leistungsbescheinigung der erste Ausweis der Oberschule über die Tauglichkeit der Jungen für diese Anstalt. Die Eltern werden sich selbst ein Bild darüber machen können, ob der weitere Weg nach den vorliegenden Noten erfolgversprechend sein wird. Der Klassenlehrer Herr Schütz wird im März bei der Elternversammlung in Bremen zu persönlicher Aussprache anwesend sein. - Die Diphtheriekranken bekommen in den Leistungsfächern keine Noten. Im Sport wird lediglich das Skilaufen zensiert.

Mitte bis Ende März wird wieder der Elternfragebogen hinausgehen. Sie können sich dann entscheiden, ob Ihr Sohn seine KLV.-Zeit abschließen soll oder ob er ein weiteres Halbjahr im Lager verbleiben soll. Ich erinnere in diesem Zusammenhange an unsere Unterhaltung auf der letzten Elternversammlung und mache Ihnen folgenden Vorschlag: Alle Eltern erklären sich für die Rückkehr ihres Sohnes in die Heimat. Wir kommen gleich in den ersten Tagen nach unserer Rückkehr in unserer Schule zu einer Versammlung zusammen. Anschließend verteile ich die neuen Verpflichtungsscheine für das 2. Halbjahr, das bis zum Beginn des Schuljahres 1943/44 gehen wird. Mit dem nächsten Transportzug fährt dann das Lager geschlossen nach Lofer zurück. Ich habe die Vorteile für Ihre Jungen und für das Lager bereits in Bremen aufgezeigt und möchte sie hier wiederholen:

- 1.) Eine Umschulung während eines Schuljahres ist vor allem für die Oberschule und besonders für die Schulfremden (die nicht zur Sögestr. gehören) vom Nachteil. Bei einer Auffüllung des Lagers, die bei Abgängern notwendig wäre, ergibt sich für uns ein schulischer Stillstand, der durch die Einschulung der neuen Lagerinsassen bedingt ist.
- 2.) Ich erwähnte im letzten Elternbriefe, daß sich unsere „Alten“ gegen Infektionskrankheiten ausnahmslos immun gezeigt haben. Neue Lagerveiler bringen neue Krankheiten. Die Jungen, die ungefährdet durch die Diphtheriewelle hindurchgegangen sind, haben eine gewisse Widerstandskraft erlangt. Wir werden höchstwahrscheinlich den Sommer unge-trübt ohne Infektionsstörungen erleben, wenn der alte Bestand bleibt.
- 3.) Wenn auch der Winter hier unbeschreiblich schön ist, so ist doch der Sommer für die Lager- und Wirtschaftsleitung einfacher und weniger sorgenvoll. Die Gemüseversorgung war im letzten Jahre einwandfrei. Wanderungen und Baden in dem schönen Loferer Schwimmbad geben dem Sommer in Lofer besondere Vorzüge.
- 4.) Gegebenenfalls geplante Reisen der Eltern nach Lofer stoßen im Sommer auf weniger Schwierigkeiten als im Winter. Es standen im letzten Jahre laufend genügend Zimmer zur Verfügung.

Von der Reihe unserer Feste werden die Jungen genügend berichtet haben. Ich möchte meine Schilderungen bis zur Versammlung in Bremen zurückstellen. Viele Mütter u. Väter waren Zeugen unserer Lichtfeier auf dem Kalvarienberg u. der Sylvesterfeier auf dem Loferer Marktplatz. Beide Veranstaltungen haben sicher bei allen Beteiligten seinen tiefen Eindruck hinterlassen. Die Bescherung im Saal und die Sylvesterfeier im Kreise der Lagergemeinschaft waren fröhlich und schön. Gern hätten wir die Weihnachtsfestfolge für unsere Loferer Freunde wiederholt, aber - der Bazillus!! Dieser böse Feind der Gemeinschaftslager war auch Schuld daran, daß sich in die Festesfreude der Erwachsenen manche schwere Sorge mischte. In drei Fällen von Diphtherieerkrankungen ging der Verlauf glatt ab. Im unerschütterlichen Vertrauen an die liebevolle Betreuung und die aufmerksame und gewissenhafte Pflege aller verantwortlichen Ärzte und Schwestern des vorbildlichen Landeskrankenhauses in Salzburg durften wir aber hoffen, daß das Schlimmste dem Lager erspart bliebe. Heute können wir feststellen, daß alle Krankheitsfälle zufriedenstellend verlaufen sind. Nebenbei wäre noch zu bemerken, daß Diphtherieerkrankungen auch außerhalb des Lagers zu verzeichnen sind. Nur spricht man von diesen Erkrankungen weniger, als wenn ein Lagerinsasse davon betroffen wird! Zu unseren Diphtheriefällen gesellte sich noch ein folgenschwerer Unfall eines P. p. auf einer verbotenen Rodelbahn ohne Aufsicht eines Erziehers! Lorenz Schütte hatte sich eine schwere Bauchquetschung zugezogen und schwebte tagelang in Lebensgefahr. Auch hier hat die ärztliche Kunst und die aufopfernde Betreuung der Schwestern geholfen. Der Junge ist wieder wohlauf. Dieser Fall ist das einzige und erste Unglück, das uns in zwei Winterregesten Skilaufens und eifrigen Rodelns traf. Die Jungen sind beim Wintersport immer unter Aufsicht.

Leider verbietet uns die lange Diphtheriesperre, daß wir gemeinsam mit den Loferern Feste feiern und Veranstaltungen besuchen. Nachdem schon die gemeinsame Weihnachts- und Sylvesterfeier fallen mußte, konnten wir auch keinen Unterhaltungsabend, den wir für den Sammeltag der SA. starten wollten, zu unserem großen Leidwesen nicht durchführen. Dann wollten wir der Bevölkerung unter dem Titel: "Wir zeigen unseren Gastgebern unsere Heimat." Farbbilder von Bremen zeigen und die Bilderfolge durch heimische Lieder und Gedichte umrahmen. Auch diese Veranstaltung mußte fallen. Dafür zeige ich nun im Rahmen der kulturellen Veranstaltungen zum 10. Jahrestag der Machtübernahme am 31. 1. allein die Bildfolge von Bremen. Wir hoffen, daß wir den Loferern im Februar die Festfolge zeigen können, die wir für die Eltern in Bremen einüben. Bei dem guten Verhältnis, das wir zu unseren Loferer Gastgebern haben, sind wir ihnen diese Darbietung schuldig. Sie wird außerdem ein Beitrag zum Kriegswinterhilfswerk sein. - Am 16. u. 17. 1. sammelte der Gau im Rahmen des Winterhilfswerkes wie alle übrigen Reichsgaue für gauseigene Aufgaben. Das Lager sammelte 320,13 RM. Das war auf den Kopf der Lagergemeinschaft umgerechnet über 2,00 RM. Wir lieferten diese Spende mit dem Bemerkten ab, daß sie ein bescheidener Dank der Jungen an den gastfreundlichen Reichsgau Salzburg sein solle. Die Pimpfe waren von dieser Parole begeistert und haben aus wirklich dankbarem Herzen gegeben.

Nun habe ich zum Schluß noch einige Bitten. Die Schneeverhältnisse sind in diesem Jahre wieder sehr günstig. Wir werden bis zu unserer Abreise Wintersport betreiben können. Eine große Gruppe von Jungen wird eine zusätzliche Skiausbildung durch die vormilitärische Ausbildung der HJ. des Gebietes Salzburg erhalten. Skier sind genügend vorhanden. Es fehlen uns Skibindungen (vor allem Zehenriemen) und Skistöcke. Das überalterte Riemenmaterial geht bei der starken Beanspruchung langsam drauf. Wenn Sie Riemen jeder Art in Ihrem Hause finden oder gar Bindungen und Stöcke bekommen können, schicken Sie diese bitte umgehend nach Lofer. - Für unsere Lagerkassen benötigen wir: 1. Ihre Telefonnummer 2. den Arbeitgeber des in der Krankenkasse versicherten Elternteiles. 3. Die Krankenkasse und die Versicherungsnummer.

Das ganze Lager sendet Ihnen herzliche Grüße und freut sich auf ein gesundes Wiedersehen in einigen Wochen. Heil Hitler!

Ihr gez. Albert Hübner,
Lagerleiter

2.) Die Verbindung der Schulen mit den Führern und Sachbearbeitern der Flakseinheiten ist im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit dauernd aufrechtzuerhalten. Es ist mir Nachdruck darauf zu dringen, daß der Unterricht klassenweise und während der vorgeschriebenen Zeit stattfindet. Die verbindliche Unterrichtsstundenzahl darf nicht unterschritten werden. Sie soll bei ruhiger Lage vielmehr eine gelegentliche Verstärkung erfahren. P. C. 4. 6

3.) Die geplante Unterrichtsverteilung für die einzelnen Klassengemeinschaften der Luftwaffenhelfer aus den Höheren Schulen ist bis zum 23. März 1943 an mich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, welche Abmachung über die Verteilung des Physik- und Chemieunterrichts getroffen ist oder welche Regelung dafür angestrebt wird. Nach Anordnung des Sonderbeauftragten beim Luftgaukommando XI soll dieser Unterricht im Schulgebäude stattfinden. Bei auftretenden Schwierigkeiten wird von mir eine Verständigung mit dem Stabe der Flakdivision herbeizuführen sein.

4.) Die bei den Flakseinheiten vorhandenen einberufenen Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schulaufgaben und für gelegentliche Wiederholungs- oder Übungsstunden an Nachmittag oder Abend zur Verfügung gestellt worden. Die von ihnen erteilten Stunden sind in den Meldungen an den Sonderbeauftragten beim Luftgau mit aufzuführen (unter "Bemerkungen"). Bei Erkrankung eines unserer Lehrer wird nach Vereinbarung der Schule mit der betreffenden Untergruppe aus diesen freiwilligen Hilfskräften voraussichtlich Ersatz zu erhalten sein.

5.) Ein vom Herrn Reichserziehungsminister zugesagter Lehrplan für den Unterricht an die Luftwaffenhelfer liegt noch nicht vor. Die Höheren Schulen haben sich bei der Planung für den verkürzten Unterricht darauf einzustellen, daß die 7. Klassen bis etwa Februar 1944, die 6. Klassen bis zum gleichen Zeitpunkt 1945 als Luftwaffenhelfer verpflichtet bleiben werden.

Um eine gleichmäßige Auswahl des Lehrstoffes für die eingesetzten Oberschulen zu erzielen, wird ein Lehrplanentwurf für die beiden Klassen der Luftwaffenhelfer ausgearbeitet. Er wird den Schulen rechtzeitig zugeleitet werden.

Das Alte Gymnasium und die Oberschule in Aufbauform legen bis zum 23. März 1943 einen für ihre Schüler verbindlichen Lehrplan vor.

6.) Die als Luftwaffenhelfer herangezogenen Schüler erhalten keine Ferien. Sie bekommen zweimal 14 Tage Einzelurlaub im Jahr.

Der Urlaub für die zu dem Unterricht in den Flakstellungen vorgesehenen Lehrkräfte wird zu gegebener Zeit besonders geregelt.

7.) Für die eingesetzten Schüler mit Lehrvertrag aus den 6. Klassen der mittleren Schulen wird in Kürze eine Anordnung des Luftgaukommandos XI erfolgen.

8.) Nach einem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 11. März 1943 erhalten die Luftwaffenhelfer keine Osterzeugnisse. Auf etwaige Schwächen der Schüler im bisherigen Unterricht sind die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung schriftlich hinzuweisen.

Im Auftrag

prüfung als Nichtschüler an der Kapitän-König-Schule Bremen versucht und diese Prüfung nicht bestanden. Das Entgegenkommen des derzeitigen Direktors, Ihren Sohn versuchsweise in die Klasse U I seiner Anstalt aufzunehmen, war nach erneuter Befragung von Herrn Oberstudiendirektor Dr. Bierbaum mit keinerlei Verbindlichkeit oder Zusage für ein Bestehen der Reifeprüfung zum Ostertermin 1938 verbunden. Das ist in dem Schreiben des Direktors vom 10. März 1937 auch ausdrücklich festgelegt.

Zu 2: Die Beurteilung des Truppenteils Ihres Sohnes enthält keine Bescheinigung über seine "Bewährung vor dem Feinde".

Zu 3: Das Versagen eines Nichtschülers in der Reifeprüfung schliesst in keiner Weise die Versetzung in die Abschlussklasse einer höheren Vollanstalt in sich ein.

Ich bedauere daher, dem Antrage Ihres Sohnes auf nachträgliche Zubilligung des Reifevermerks nicht entsprechen zu können, zumal da die wesentliche Vorbedingung einer Versetzung in die Abschlussklasse einer höheren Vollanstalt (bzw. in die Klasse U I zu Ostern 1936) nicht erfüllt ist.

Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie beifolgend zurück.

Im Auftrage

gez. Dr. Hackenberg .

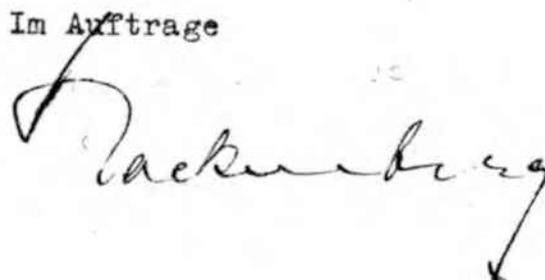
Abschriftlich

an die Leitung der Kapitän-König-Schule
zur Kenntnis.

Bremen, den 16. Februar 1943

Der Senator für das Bildungswesen

Im Auftrage



Der Senator
für das Bildungswesen

Bremen, den 15. Februar 1943

Herrn

Dietrich A u f f a r t h

E m d e n / O s t f r .

Celosstrasse 24

Betr.: Gesuch Ihres Sohnes Peter Auffarth
vom 5. Januar 1943 um Zuerkennung
des Reifevermerks.

Nach den vom Herrn Reichserziehungsminister erlassenen Bestimmungen vom 15. August 1942 und vom 12. November 1942 sind folgende Voraussetzungen für die nachträgliche Gewährung des Reifevermerks zu erfüllen:

1. Der Bewerber muss das Versetzungszeugnis in die Abschlussklasse einer höheren Vollanstalt besitzen. Für den Versetzungstermin Ostern 1936 genügt das Versetzungszeugnis nach Klasse U I.
2. Er muss mindestens ein Jahr im Wehrdienst gestanden und sich vor dem Feinde bewährt haben.
3. Nach dem Charakter des Versetzungszeugnisses und nach der Beurteilung der von ihm besuchten Schule muss die Gewähr gegeben sein, dass der Antragsteller ein Jahr nach der Versetzung in die Abschlussklasse die Reifeprüfung hätte bestehen können.

Zu 1: Ihr Sohn Peter hat Ostern 1934 die Oberrealschule Wilhelmshaven mit dem Versetzungszeugnis nach Klasse O II verlassen und ist Ostern 1935 an der Kaiser-Friedrich-Oberrealschule Emden aus Klasse O II nicht nach Klasse U I versetzt worden. Er hat daher die Versetzung in die Abschluss-bezw. Reifeprüfungsklasse einer höheren Vollanstalt nicht erhalten.

Er hat sodann zum Ostertermin 1937 die Ablegung der Reife-

erl.

Bremen, den 17. Februar 1943

*Meldung abgegeben
am 15.2.*

Der Senator
für das Bildungswesen

An die

Leitung der Kapitän-König-Schule

Sie werden hierdurch an die Erledigung der Verfügung H5 24/42 vom 26.8. 1942, betreffend Förderung des Luftfahrtunterrichts, erinnert.

Die Meldung, auch Fehlmeldung, sollte bereits am 15.2.1943 hier sein, da mein Bericht an den Herrn Reichserziehungsminister zum 1. März 1943 fällig ist.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs werden Sie nochmals ersucht, die Termine einzuhalten.

Auf Anordnung

Steyer

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 17. März 1943.

So 10/43

19. III. 43
3982

Betr.: Luftwaffenhelfer (Einsatz und Unterricht)

An die Leiter der bremischen Höheren Schulen,)
Mittelschulen und) für Jungen.
Volksschulen mit Aufbauzügen)

A. Einsatz der Luftwaffenhelfer.

1) Die Aufteilung der Schülerjahrgänge 1926 und 1927 aus den Klassen 6 und 7 auf die Einsatzstellen der hiesigen Flakdivision wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen schulischen Betreuung geregelt.

Der Leiter der Schule ist dafür verantwortlich, daß die zum Luftwaffenhelferdienst meldepflichtigen Schüler dieser Klassen auch wirklich alle erfaßt werden. Die Überweisungen von Schülern nach auswärts sind auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Vom Amtsarzt zurückgestellte Jungen müssen nach Ablauf der Schonzeit von neuem untersucht werden.

Die Schulen melden mir bis zum 23. März 1943 die noch nicht erfaßten Schüler der notdienstverpflichteten Jahrgänge aus den Klassen 6 und 7 (a) Mischlinge 2. Grades, b) krank gewesene und inzwischen wieder hergestellte Jungen, c) bei der Erfassung abwesend gewesene Schüler, d) aus KLV-Lagern heimgekehrte Jungen oder HJ-Führer, e) aus anderen Gründen noch nicht einberufene Schüler). Fehlanzeige erforderlich.-

Eine Zurückstellung oder Entlassung von Luftwaffenhelfern kommt nur bei amtsärztlich festgestellter dauernder Untauglichkeit oder beim Wegzug der Eltern aus Bremen in Betracht.

2.) Die aus staatlich nicht anerkannten Heimschulen zugeteilten Schüler sind auf ihre Schulausbildung hin sorgfältig zu überprüfen.

3.) Die Schüler der Jahrgänge 1926 und 1927 aus den jetzigen Klassen 5 werden voraussichtlich schon vor dem beabsichtigten Einziehungstermin (1.8.1943) als Luftwaffenhelfer verpflichtet werden. Die aus den mittleren Schulen zu erfassenden Jungen der Klassen 5, die bereits in nächster Zeit herangezogen werden sollen, sind nach ihrer militärischen Ausbildung in den Einsatzstellen oder zusammengefaßt in deren Nähe zu unterrichten. Sie erreichen ihren Schulabschluß Ostern 1944.

Die Mittelschulen und die Volksschulen mit Aufbauzügen für Jungen legen umgehend Erfassungslisten sämtlicher Schüler ihrer jetzigen Klassen 5 in vierfacher Ausfertigung an. Die Listen haben zu enthalten: Name und Vorname des Jungen, Geburtstag und Geburtsort, Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls Angabe, ob staatenlos, Ausländer oder Mischling 1. Grades. Außerdem ist eine Spalte für die Angabe über Verbleib (z.B. Lehrverhältnis ab 1.4., im KLV.-Lager oder sonst auswärts untergebracht) und eine für den amtsärztlichen Tauglichkeitsvermerk anzubringen.

4.) Schüler der Jahrgänge 1926 und 1927 aus den jetzigen Klassen 5, die im April 1943 in das Berufsleben übertreten sollen, können nach einer vorläufigen Anweisung des Sonderbeauftragten des Reichserziehungsministers beim Luftgaukommando XI am 27.3.1943 aus der Schule entlassen werden. Die Entlassung darf jedoch nur nach Vorlage eines bereits abgeschlossenen Lehrvertrages oder einer diesem entsprechenden bindenden Abmachung erfolgen.

B. Unterricht der Luftwaffenhelfer.

1.) Der Oberbefehlshaber Mitte der Luftwaffe hat mit Zustimmung des Reichserziehungsministers die militärische Ausbildungszeit der Luftwaffenhelfer verlängert.- Der Schulunterricht beginnt am 29. März 1943 in den dazu vorbereiteten Räumen. Er findet das ganze Jahr hindurch statt.

Bremen, den 2.4.1943

Ab das Hochbauamt in Bremen.
-nützlich ist die
Abt. V.
König-Schule

Herrn Sen. f. d. B.

4.3998

Petr.: Heizung.

• (Jahresbericht)

Zu Ihrem Rundschreiben Nr. 11 vom 24.3.43 betr. Brennstoffreserve muß ich melden, daß die Kapitän König-Schule vor etwa 14 Tagen 400 Ztr. Koks erhalten hat, weil unser Vorrat bis auf einen Rest erschöpft war. Ich habe damals in einem besonderen Bericht begründet, weshalb wir trotz des allgemein milden Winters mit den der Schule bewilligten 80 % der Koks menge nicht bis zum Ende dieser Heizzeit reichen konnten. (Bombenschaden, zahlreiche Fenster wochenlang zertrümmert, z.T. erst nach 3 Monaten ausgebessert, mehrere Wochen bei Klassentemperaturen von 8 - 12° mit angezogenen Mänteln unterrichtet). Aus diesem Grunde gibt es für uns nur die Möglichkeit, die Pforten der Schule zu schließen, wenn die jetzt angefahrenen Kohlen nicht mehr zum Weiterheizen benutzt werden dürfen. Dadurch würde ein Zustand eintreten, den der Herr Sen. f. d. B. nicht genehmigen würde und der überhaupt undenkbar ist, so lange Kohlen im Keller liegen. Unter Hinweis auf meinen damaligen Bericht und auf meine

b.w.

Trennen den S. A. 1943

heutigen Ausführungen bitte ich das Hochhauamt, den letzten Absatz der Verfügung des Rundschreibens Nr. 17 für die Kapitäns-König-Schule außer Kraft zu setzen.

Handwritten signature or initials, possibly "A. C. P. P."

.Der. Direktor: i. V. 17

Beitrag: Heins...

Oberstudienrat.

Unter Hinweis auf meinen beschriebenen Bericht und auf meine
unabhängig ist, so lange Kollern im Keller liegen.
der Herr Gen. i. d. R. nicht vernünftigen Weise und der Überhand
werden dürfen. Dadurch würde ein Zustand eintreten, den
angeführten Kollern nicht mehr zum Weiterleben benutzt
kann. Die letzten der Kollern zu schließen, wenn sie fertig
richtet). Aus diesem Grunde gibt es für uns nur die Möglichkeit
Klassenraum erstatten von 8 - 120 mit angemessenen Mänteln und
s. T. erst nach 3 Monaten ausbezahlt, mehrere Wochen (1
(Bombenabwurf, zahlreiche Fenster wochenlang zerstört,
Kollerns nicht die zum Ende dieser Heiligkeit reichen A. n. e.
Mitteln Mänteln mit den der Schule bewilligten 30 % der
besonderen Bericht beibringt, weshalb wir trotz des allgemeinen
die auf einen Rest erschöpft war. Ich habe deshalb in einem
etwas 14 Tagen 400 Stk. Koka erhalten hat, weil unser Vorstand
Reserve nur ich melden, das die letzten Kollern-Schule vor
An diesem Rundschreiben Nr. 11 vom 24. 3. 43 betr. Trennung

Kapitän König-Schule.

Bremen, den 16.4.1943

Herrn Senator für das Bildungswesen,

Bremen.

Betr.: II 12/43, 10.4.43, Bilder von Ritterkreuzträgern
für Schulen.

Aus der Kapitän König-Schule ist der Ritterkreuzträger
Otto K ö h n k e, geb. 18.2.1912 in Bremen,
hervorgegangen. Er hat im Sommer 1942 das Ritterkreuz als
Flieger erworben und gehörte der Anstalt von Ostern 1921
bis Ostern 1928 an. K. verließ die Schule mit der Reife
für O.II, um Bankbeamter zu werden.

Seine jetzige Anschrift lautet:

Hauptmann Otto K ö h n k e,
Luftwaffen-Kurlazarett,
Oberschreiberhau i. Schlesien.

Der Direktor: i.V.

Oberstudienrat.

Wehrbezirkskommando Bremen I

Bremen, den 4. Mai 1943

Sachgbt. Marine

*4.4056
König: 16.5.43*

An die

Kapitän König= Schule

z.Hd.des Herrn Oberstudienrat Dr. Dunkhase

B r e m e n

Brückenstraße

Betrifft: Erzieher= u. Schüler= Einschiffungen.

Bezug: Dort. Schreiben vom 3.4.1943

Das Wehrbezirkskommando Bremen I teilt mit, daß für die erste vom 15.-22.5.1943 stattfindenden Einschiffung der Schüler Cord Schmidt, geb. 4.6.1928 wohnhaft Huchtinger Heerstr. 75 ausgewählt wurde.

Einschiffungsort ist voraussichtlich Flensburg, weitere Einzelheiten werden rechtzeitig mitgeteilt.

I. A.
König
Korv. Kapt. (Ing.)

Wehrbezirkskommando Bremen I

Bremen, den 18. Mai 1943

Sachgebt. Marine

*A. York
König: 20.5.43*

An die

Kapitän König-Schule... Oberschule für Jungen

B r e m e n.....

Brückenstr.....

*St. Schmidt
H. S.
Am Ende*

Betrifft: Erzieher= u. Schüler - Einschiffungen.

Bezug : Wehrbezirkskommando Bremen I Sgdt. Marine v. 24.3.43.

Das Oberkommando der Kriegsmarine teilt über die Wehrrersatz + Inspektion Bremen unter dem 17.5.43. mit, daß bis auf weiteres mit der beabsichtigten Einschiffung nicht mehr gerechnet werden kann.

I. A.
König
Korv. Kapt. (Ing.)

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 8. Mai 1943. 8

So. 22/43

M S G P. E F T H
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Betrieb Luftwaffenhelfer;
4032

Wehrertüchtigung.

An die Leiter
der bremischen Höheren Schulen,
Mittelschulen und Volksschulen mit Aufbauzügen } für Jungen.

1) Nach einer Vereinbarung der für den Kriegshilfeinsatz der Jugend verantwortlichen Reichsbehörden werden die als Luftwaffenhelfer herangezogenen Schüler der Jahrgänge 1926 und 1927 aus den 6. Klassen der Mittleren Schulen ab 17. Mai 1943 staffelweise aus dem Kriegshilfeinsatz entlassen mit Ausnahme der Jungen, die freiwillig bei der Luftwaffe verbleiben wollen. Die für andere Schularten und für kriegswichtige Betriebe vorgesehenen Jungen werden zuerst freigegeben.

2) Von den eingesetzten Schülern aus den 6. Klassen der Höheren Schulen sind nur die zu entlassen, die das Ingenieurstudium einschlagen wollen und der Truppe den Nachweis erbringen, daß sie die dazu erforderliche praktische Ausbildung unverzüglich nach der Entlassung bekommen. Dem Gesuch ist eine Stellungnahme des Schulleiters beizufügen. Höhere Schüler, die vor Erreichen der Reifeprüfung die Schule zur Ausbildung für andere Berufe verlassen wollen, werden von der Luftwaffe nur in besonders begründeten Ausnahmefällen freigegeben. Die Entscheidung ist vom Sonderbeauftragten beim Luftgaukommando XI einzuholen.

3) Die Schüler der Jahrgänge 1926 und 1927, die gegenwärtig die Klasse 5 der Mittelschulen oder der Aufbauzüge an Volksschulen besuchen, werden am 18. Mai 1943 als Luftwaffenhelfer herangezogen. Über ihre Versetzung nach Klasse 6 ist bereits jetzt zu entscheiden. Schüler, die das Klassenziel nicht erreichen, sind von der Heranziehung ausgenommen.

Die Verpflichtungsfeiern, zu denen die Eltern der einberufenen Jungen von den Schulleitern einzuladen sind, finden am 14. Mai 1943 um 17 Uhr statt. (Für die Stadtschulen in der Oberschule für Mädchen a.d. Karlstraße, Eingang Philosophenweg; für Bremen-Blumenthal und Bremen-Lesum; Gerhard-Rohlf's-Schule Bremen-Vegesack).

Die Schüler der Mittleren Schulen werden meinem Vorschlag entsprechend in 6 Klassengemeinschaften bei den Flakbatterien eingesetzt. Sie erhalten ab 1. Juli 1943 mindestens 18 Stunden Unterricht (Zeitstunden). Stundentafeln und Lehrpläne sind in Vorbereitung.

4) An den Höheren und Mittleren Schulen sind als Luftwaffenhelfer alle Schüler zu erfassen, die in dem Zeitpunkt der Anordnungen über die Erfassung zum Kriegshilfsdienst eine der für den Einsatz vorgesehenen Schulklassen besuchen und die Voraussetzungen für die Einberufung erfüllen.

Erfolgt nach diesem Zeitpunkt, aber vor Aushändigung des Heranziehungsbescheides, eine Anmeldung des Schülers, so hat die Schulleitung eine eingehende Begründung zu verlangen und die Abmeldung mit dieser Begründung der zuständigen Heranziehungsbehörde (Polizeipräsidium) mitzuteilen, die im Benehmen mit dem Schulleiter den Fall zu prüfen hat. Nur wenn die Prüfung ergibt, daß ein berechtigter Grund für die Abmeldung vorliegt (z.B. Versetzung des Erziehungsberechtigten), ist von einer Notdienstverpflichtung abzusehen.

Sobald der Heranziehungsbescheid ausgehändigt ist, ist eine Abmeldung vom Schulbesuch ohne Einfluß auf die Notdienstverpflichtung. Der Herangezogene bleibt Luftwaffenhelfer auch dann, wenn er nicht mehr Schüler ist. Eine Lösung des Notdienstverhältnisses ist

nur

mur noch auf Antrag bei der Einsatzdienststelle der Luftwaffe möglich.
Wenn Schüler nach dem Zeitpunkt der Erfassung in die betreffende Klasse eintreten, sind sie sofort dem Sonderbeauftragten beim Luftgaukommando XI zur Heranziehung zu melden.

5) Der Schulunterricht in den eingesetzten Klassen der Höheren und Mittleren Schulen soll Beziehungen zum neuen Aufgabenkreis der Luftwaffenhelfer suchen und jede Gelegenheit ausnutzen, um die Haltung der Jungen sowie ihre Geräte- und Waffenkenntnis zu stärken.

Nach Ausfall oder Verschiebung des Unterrichts hat der Klassenleiter dafür zu sorgen, daß das Versäumte nachgeholt wird. In den Batterien oder Untergruppen ist ein geeigneter Offizier oder Soldat bestimmt, der bei der Erkrankung eines Lehrers als Vertreter einspringen kann. Eine entsprechende Abmachung ist für alle Fälle von dem Klassenleiter zu treffen.

6) Betreuungslehrer der Luftwaffenhelfer ist der Klassenleiter. Er überwacht die Durchführung des Unterrichts und die Beanspruchung der Jungen durch Dienst, Schule und Freizeitgestaltung. Ihm hilft in der Einsatzstelle ein Offizier, Wachtmeister oder Unteroffizier, der auch Aufsicht bei den Hausarbeiten führt, die als Dienst am frühen Nachmittag anzusetzen sind.

Das Maß der häuslichen Arbeit regelt der Klassenleiter. Er hat die vorgeschriebenen Meldungen über den Unterricht an den Sonderbeauftragten des Reichserziehungsministers beim Luftgaukommando XI am 1. und 15. jeden Monats vom 15. Mai ab über seinen Schul-
leiter zu erstatten.

7) Für die als Luftwaffenhelfer eingesetzten Schüler der Höheren und Mittleren Schulen ist ein Schulgeld nicht zu erheben.

Soweit die Gewährung der Geschwisterermäßigung davon abhängig ist, daß die Jungen nicht ein eigenes Einkommen von einem bestimmten monatlichen Betrag haben, ist die den Luftwaffenhelfern gewährte Entschädigung nicht zu berücksichtigen. Die Geschwisterermäßigung entfällt also nicht wegen der den Luftwaffenhelfern gewährten Bezüge.

8) Die Luftwaffenhelfer erhalten zu ihrer Verpflegung eine Zulage von $\frac{1}{4}$ l entrahmter Milch und 100 gr. Brot täglich und ferner 200 gr. Fleisch wöchentlich. Werden ihnen bei ganztägigem Urlaub Urlaubskarten ausgehändigt, so erhalten sie Zusatzmarken für Jugendliche.

9) Der für die Luftwaffenhelfer im Laufe eines Jahres vorgesehene Erholungsurlaub von zweimal 14 Tagen soll auf Antrag des Luftgaukommandos XI klassenweise erteilt werden. Der Urlaubsplan wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden.

Für die eingesetzten Lehrkräfte ist der ihnen zustehende Erholungsurlaub während der Sommerferien sicherzustellen. Die Vertretung im Unterricht der Luftwaffenhelfer ist innerhalb der einzelnen Lehrkörper zu regeln.

10) Einberufungen von Luftwaffenhelfern des Jahrganges 1926 zum Reichsarbeitsdienst wird gemäß Anordnung des Luftgaaes XI nicht stattgegeben, auch wenn es sich um künftige Offiziersanwärter handelt. Im Zweifelsfalle ist die Weisung des Sonderbeauftragten einzuholen.

Die Luftwaffenhelfer können aus militärischen Gründen für die Wehrrertüchtigungslager der HJ. nicht beurlaubt werden.

Nach

Nach einem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 21.4.1943 hat die Heranziehung von Schülern der Klassen 5 und 6 aus den Höheren und Mittleren Schulen, die nicht als Luftwaffenhelfer eingesetzt sind, zur Ausbildung in Wehrrertüchtigungslagern der HJ. grundsätzlich nach den Vorschriften des Erlasses vom 26.5.1942 (Amtsblatt S. 209) zu erfolgen. Sie dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. August 1943 zu einem solchen Lager freigegeben werden. Die entsprechende Ausbildung für die Angehörigen von HJ-Sonderformationen soll ebenfalls tunlichst in der gleichen Zeitspanne stattfinden.

Für bestimmte Schüler des Jahrgangs 1926, die bis zum 30. 6. 1943 17 Jahre alt werden, erfolgt eine Sonderregelung, die im Amtsblatt veröffentlicht werden wird. Sie ist genau zu beachten.

Im Interesse der Jungen ist darauf hinzuwirken, daß die Einberufung zu einem Wehrrertüchtigungslager erst erfolgt, wenn sie die Versetzung nach Klasse 8 oder 7 erreicht haben.

Im Auftrag

F. J. J. J. J.
J. J. J. J. J.

Luftgaukommando XI

Quartiermeister

Abt. Qu H/B

Hamburg-Blankenese, den 12. Mai 1943.
Nebenstelle 2696

- Bezug: 1. R.d.L. u. Ob.d.L., Az. 11b, Nr. 1/43 (Chef d. Lw./L Wehr I III), vom 26. 1. 1943.
2. LGK. XI, IIb/1, Az. 34 (H), vom 6. 2. 1943.
3. LGK. XI, Quartiermeister Qu H/B, vom 18. 2. 1943.

Erfahrungen beim Einsatz der Lw.-Helfer und Folgerungen für die richtige Handhabung der militärischen Strafgewalt

I.

1. Die Erfahrungen beim Einsatz der Luftwaffenhelfer haben gezeigt, daß die Jungen bei weiterer Ausbildung und Bewährung unter kriegsmäßigen Bedingungen die an sie gestellten Forderungen erfüllen können.
2. Vereinzelte Vorkommnisse lassen aber erkennen, daß neben den Eltern, die für die Erziehung der Lw.-Helfer verantwortlichen Dienststellen,
Schule,
H.J. und
Wehrmacht
Mittel und Wege finden müssen zur Hebung der Selbst-
zucht und Zuverlässigkeit der jugendlichen Mannschaft. Des-
wegen und zur Erhaltung der Disziplin und vollen Einsatz-
bereitschaft muß das Verhältnis von Eltern, Schule und H.J.
zur Wehrmacht eindeutig festgelegt werden.

Der Junge muß wissen, woran er ist!

Es darf nicht übersehen werden, daß die jungen Lw.-Helfer noch in der seelischen und körperlichen Entwicklung stehen und sich in einem tiefgreifenden Umbruch befinden. Diese Tatsache muß von allen, denen die Führung der jungen Menschen anvertraut ist, berücksichtigt werden.

II.

1. Die Mehrzahl der Lw.-Helfer beteiligt sich mit der größten Begeisterung an der aktiven Verteidigung ihrer engeren Heimat. Der Teil, der einer unausgesetzten festen Leitung bedarf, ist erfreulicher Weise nur gering. Fest steht aber, daß die Jungen charakterlich noch nicht so gefestigt sind, daß sie einen sicheren Maßstab für die sittliche Wertung ihres Handelns besitzen und daher der Verführung zu ausgefallenen Handlungen ausgesetzt sind, besonders da, wo Mut oder männliche Kraft vermeintlich in Frage gestellt sind.
In den zurückliegenden Jahren haben auf die Lw.-Helfer die Eltern, die Schule und die H.J. erzieherisch eingewirkt. Als neue und ausschlaggebende Autorität tritt nun die Wehrmacht dazu, der ein ganz besonderes Gewicht zukommt. Sie verfügt wie keine andere über Leib und Leben der Luftwaffenhelfer zur Verteidigung des Vaterlandes und kann wegen dieses hohen Einsatzes die Ansprüche der anderen nur insoweit anerkennen, als ihre Forderungen erfüllt werden.

2. Wenn zwischen Elternhaus und den berufenen Vertretern von Schule, H.J. und Wehrmacht Einmütigkeit in der Zielsetzung besteht, kann es kein Versagen geben. Wo aber, wie die Erfahrung zeigt, vor den Ohren der Jugendlichen einer der Erziehungsfaktoren Kritik an dem anderen übt und damit dessen Autorität untergräbt, kann es sich nur zum Nachteil der Jugend selbst auswirken.

Im Grunde genommen ist es nur ihrer Unbekümmertheit zuzuschreiben, wenn die Lw.-Helfer sich in ihrer Mehrzahl leidlich durch diese Schwierigkeiten hindurchfinden. Aber gerade die wenigen Fälle, in denen es nicht gut geht, sind es, die einen schlechten Einfluß auf die Gesamthaltung ausüben können, weil ein geringfügiger Anlaß die Jugendlichen zu unüberlegten Handlungen hinreißen kann.

3. In derselben Richtung wirkt sich die Stellung des Lw.-Helfers zwischen „Junge“ und „Mann“ aus. Er ist weder das eine noch das andere. Nach seinen militärischen Pflichten und Aufgaben werden von ihm männliche Tatkraft, Haltung, Mut, Zuverlässigkeit, Ausdauer und Härte verlangt. Das entspricht seinem jugendlichen Geltungsbedürfnis. Seine tatsächliche rechtliche Stellung ist aber eine andere. Durch die Heranziehung als Lw.-Helfer wird kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis gegründet. Der Lw.-Helfer ist kein Soldat. Er gilt auch während seines Kriegshilfeinsatzes als Schüler und bekommt Schulunterricht. Das läßt er sich noch gefallen, denn er weiß, daß seine künftigen Lebens- und Berufsaussichten davon abhängig sind, daß er die mit dem Schulbesuch verknüpften Berechtigungen erwerben und sich das Wissen und Können aneignen muß, um im Leben bestehen zu können.

Was aber zunächst völlig unverständlich erscheint, ist der Umstand, daß der Lw.-Helfer in demselben Augenblick, in dem er in die Gemeinschaft einer Batterie aufgenommen ist, sich äußerlich von der H.J. löst. Er ist von der Wichtigkeit der neuen Aufgabe so erfüllt, daß er nicht mehr als Hitlerjunge, sondern als Soldat gelten will und äußert dieses dadurch, daß er entgegen den gegebenen Befehlen die Abzeichen der H.J. ablegt, um sich die aus seiner eigenen Tasche beschafften Hoheitsabzeichen der Soldaten anzuhelfen. Als ihm das verboten wurde, fühlte er sich unbefriedigt. Er wollte als ganzer Mann, als Soldat, gelten und wurde als Hitlerjunge nach außen gekennzeichnet. Jeder, der Menschen führt, weiß, daß man mit Jungen in dieser Stufe der Entwicklung am meisten erreicht, wenn man sie für voll und erwachsen nimmt. Tut man das nicht, so läuft der Jugendliche Gefahr, aus falschen Minderwertigkeitskomplexen heraus unüberlegte Handlungen zu begehen, die sich schädigend auf das Ganze in Leistung und Zucht auswirken.

4. Neu für die Lw.-Helfer und für die Disziplin von ausschlaggebender Bedeutung ist das Gemeinschaftsleben in der Batterie. Dadurch, daß die Jungen von morgens früh bis abends spät zusammen sind, werden einerseits die Gegensätze zwischen den einzelnen verschärft, andererseits aber wertvolle Freundschaften vertieft. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Jungen, die an sich schon zu Übersteigerungen in ihren Äußerungen neigen, diese Anlage durch das stete Zusammenleben noch überspigen und auf die Höhe treiben.

Bei allen Vorzügen, die das Gemeinschaftsleben besitzt, indem es z. B. die Muttersöhnchen in die rauhe Wirklichkeit versetzt, sie zwingt, sich ohne Rückenstärkung durchzusetzen und dabei selbständig macht, indem es verzogene Jünglinge zu Dienstverrichtungen heranholt, über die sie sich erheben fühlen, darf dieses Aneinanderabschleifen doch nicht dazu führen, daß individuelle Anlagen von Bedeutung dabei vernachlässigt werden.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Verführung oder falsche Betätigung des Korpsgeistes zu unliebsamen Auswirkungen führen können.

Als Stubenälteste sind die Lw.-Helfer einzusetzen, die bereits Führerstellen in der HJ. bekleidet oder sich für die aktive Offiziers-Laufbahn entschieden haben. Zur persönlichen Betreuung sind nach Möglichkeit solche Soldaten (Fähnrichsvater) einzuteilen, die früher selbst HJ.-Führer waren.

5. Die Fälle, in denen die Lw.-Helfer sich leichter Verstöße gegen Zucht und Ordnung schuldig machten, sind nicht gerade selten gewesen. In der Ahndung dieser Straftaten haben sich in der Mehrzahl die Disziplinarvorgesetzten erfreulicher Weise an die Verfügung des LGK., Qu H/B, vom 18. 2. 1943, Ziffer II, gehalten und beachtet, daß der Disziplinarmaßnahme der Vorrang vor der Disziplinarstrafe gebührt. Wenn sich auch hier Unzuträglichkeiten ergaben, dann nur, weil — wenn der Batteriechef als Disziplinarmaßnahme Urlaubsbeschränkung oder Urlaubsentzug verfügte — die Eltern und nicht der Sohn sich bestraft fühlten. Mit allen Mitteln muß aber das Eingreifen der Unteroffiziere in die Strafbefugnisse des Batterie-Chefs verhindert werden. Der Unteroffizier hat keine Strafgewalt. Er darf sich daher auch nicht zu Handlungen hinreißen lassen, die von vornherein als Schikane empfunden werden.

Aufschrubben der Unterkunft 5 Minuten vor Antritt des Urlaubs, Herunterreißen der Bettdecken, weil ein Bett nicht ordentlich gebaut ist, Ausräumen der Spinde, weil ein Lw.-Helfer schlecht Ordnung hält, Wegtretenlassen der ganzen Stube, weil ein Junge seinen Anzug nicht in Ordnung hat und zur Strafe dafür er und seine Kameraden mehrere Stunden zu spät zu den Eltern beurlaubt werden, sind einige Beispiele falsch verstandener Disziplinarmaßnahmen, die im übrigen auch dem Unteroffizier nicht zustehen.

Spürt ein Junge nicht so, wie es erwartet werden muß, hat der Unteroffizier das dem Batterie-Chef zu melden und nur der kann anordnen, was geschehen soll. Der Unteroffizier wird sehr bald merken, wie gerade ein solches Verhalten seiner Stellung seinen Untergebenen gegenüber hehlt und stärkt.

6. Unzulässigen Eingriffen der Unteroffiziere bei der Erziehung der Lw.-Helfer stehen solche der Eltern gegenüber. Auch hier befindet sich der Lw.-Helfer in einer zwiespältigen Stellung.

Die Eltern bestehen auf ihrem Recht, ihren Sohn weiter zu betreuen und vergessen dabei, daß er nicht mehr als Junge, sondern als junger Soldat gewertet werden will. Der Sohn wird über die Verhältnisse bei der Batterie, in der er eingesetzt ist, ausgefragt. Halb Aufgefaßtes wird noch nicht einmal halb verstanden. Die Eltern verurteilen vor den Ohren ihrer Söhne bei diesem einseitigen Vorbringen Anordnungen der militärischen Vorgesetzten. Diese sowie die Gauleiter, die Klassen- und Betreuungslehrer werden mit Briefen bombardiert. Dem Jungen bleibt das nicht verborgen. Er kommt sich wunder wie wichtig vor, wartet nicht mehr das Untersuchungsergebnis ab, sondern ist bestrebt, weil er in einer Vorstellungswelt von Übertreibungen lebt, neuen Zündstoff, zusammenzutragen. Der Disziplinarvorgesetzte, der sich in dieser Weise in seiner Handlungsfreiheit beaufsichtigt fühlt und sich vergegenwärtigen muß, daß er sich über alles ohne jeden Grund rechtfertigen soll, was er zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung anordnet und was nicht immer nach dem Geschmack der Lw.-Helfer oder ihrer Eltern sein kann, ist geradezu lahmgelegt in seiner wichtigsten Aufgabe, der der Erziehung der jungen ihm anvertrauten Menschen.

Dabei haben die Untersuchungen immer wieder ergeben, daß die Vorgesetzten es mit dieser Aufgabe sehr ernst nehmen und daß ihre Disziplinarmaßnahmen zu Recht angeordnet wurden. Das starke Bedürfnis der Eltern, nach Beurlaubung der Lw.-Helfer kann nicht immer befriedigt werden. Der Sonderbeauftragte des R.E.M. wird daher veranlassen, daß durch die Schulen die Eltern darauf hingewiesen werden, daß die Lw.-Helfer jetzt eingesetzt sind und daher in den meisten Fällen nur wenig mehr beurlaubt werden können, als durch die Bestimmungen festgelegt ist.

7. In letzter Zeit mehren sich nun auch die Fälle, in denen die Lw.-Helfer sich gegen die Strafgesetze vergehen. Hier versagt die Anwendung der Disziplinarstrafmaßnahme. Eine militärische Jugendgerichtsbarkeit gibt es nicht. Wohl kann das Feldgericht die Jugendgesetze auf die Lw.-Helfer anwenden; in der Mehrzahl aber wird der Tatbestand dieser Gesetze nicht erfüllt sein; denn, wie die Erfahrung zeigt, handelt es sich niemals um vorbereitete Vergehen (deren Ahndung würde keine Schwierigkeiten bereiten), sondern um Affekthandlungen, hervorgerufen durch das enge Zusammenleben in den Batteriestellungen (II., Seite 2 o. a.). Das Feldgericht oder der Disziplinarvorgesetzte werden vor sehr wichtige Entscheidungen gestellt. Einfühlung in die Psyche des Jugendlichen, Rücksicht auf seine Zukunft und die Wertung aller sonstigen hier bereits aufgezählten Belange, sind die Voraussetzung für das gerechte Finden der richtigen Strafe.

Es braucht nicht befürchtet zu werden, daß, wenn man Gnade vor Recht ergehen läßt, Milde als Schwäche ausgelegt wird. Wenn unter dem entsprechenden Nachdruck, sei es durch die Verhandlung vor dem Feldgericht, sei es durch den Disziplinarvorgesetzten, dem jugendlichen Lw.-Helfer zum ersten Male klar zur Erkenntnis kommt, welches Strafvergehen er sich schuldig gemacht und welche Bestrafung er erwirkt hat, wird er sich in der Zukunft versehen und sein weiteres Handeln danach ausrichten. Es sollte in diesem Falle das vornehmste Vorrecht aller sein, bei Strafzumessung diejenige Entscheidung zu treffen, die einerseits zur Ahndung und Abschreckung ausreicht, andererseits aber den Schuldigen davor bewahrt, für sein ganzes Leben gebrandmarkt und aus seiner Lebensbahn geworfen zu werden.

Ein Tatbericht sollte die seltene Ausnahme bleiben!

III.

Diese Feststellungen über die bisherigen Erfahrungen bei der Handhabung der Disziplinarmaßnahmen oder -strafen zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung beim Einsatz der Lw.-Helfer beleuchten das Problematische der Luftwaffenhelferaktion und zwingen die für die Erziehung verantwortlichen Dienststellen (Wehrmacht, H.J., Schule) und Eltern, Mittel und Wege zu finden zum Besten der jungen Lw.-Helfer. Es kann auch in diesem Zusammenhang nicht oft genug betont werden, daß der Erfolg einzig und allein nur liegen kann in dem verständnisvollen Zusammenarbeiten von Eltern, Wehrmacht, H.J. und Schule. Um das zu erreichen, hält es das Luftgaukommando für geboten, in den wichtigsten Punkten, die sich bis jetzt herausgeschält haben, regelnd einzugreifen.

1. Die Kriminalität der Jugend im vierten Kriegsjahr hat im allgemeinen in erschreckender Weise zugenommen. So bitter diese Feststellung auch ist, so sehr verpflichtet sie uns aber, auf ihre Abwehr bedacht zu sein. Es ist unbedingt geboten, daß in allen Fällen, in denen sich der Lw.-Helfer kriminell strafbar gemacht hat, die Ahndung nach denselben Grundsätzen im gesamten Luftgau und unter sorgsamster Abwägung aller berührten Belange erfolgt. Vorbeugen und Erziehen ist wichtiger als Strafen. Vorbeugen kann aber nur der, der auf die Gefahren hingewiesen ist und sich in die Rolle eines Erziehers, im besten Sinne des Wortes, hineinversetzen kann.

Schriftliche Anweisungen an alle Dienststellen, die mit der Handhabung der Disziplinarstrafgewalt zu tun haben, sowie an die Feldgerichte sind nicht angebracht, weil jeder Fall sein eigenes Gesicht hat und es darauf ankommt, daß er durch die richtige innere Einstellung des das Strafmaß Suchenden seine zweckdienliche Regelung findet. Wir müssen auch hier versuchen, an Hand der geltenden Gesetze eine lebenswahre Rechtsprechung zu schaffen. Der Leiter der Abteilung Qu H/B ist daher angewiesen, zusammen mit dem Dienstaufsichtsrichter, den Leitern der Feldgerichte, dem Sonderbeauftragten des R.E.M. und den zuständigen militärischen Dienststellen, umgehend auf einer Besprechung festzulegen, nach welchen Grundsätzen vorgegangen, untersucht und unter Berücksichtigung der Psyche der Jugend Entscheidungen gefunden werden können, ohne daß der Buchstabe des Gesetzes den Geist tötet. — Die Gebietsführer der H.J. sollen gebeten werden, an dieser Besprechung teilzunehmen.

Mangels einer militärischen Jugendgerichtsbarkeit wird von mir als höherer Gerichtsherr vorweg befohlen, daß in Strafsachen gegen Flakhelfer für die Hauptverhandlung als 2. Beisitzer nach Möglichkeit ein Soldat, der einmal Hitlerjugendführer war, zu bestimmen ist.

2. Einer grundsätzlichen Regelung bedarf auch der Beschwerdeweg der Eltern. Klagen und Beschwerden der Eltern ganz auszuschließen scheidet praktisch daran, daß man ihnen nichts befehlen und der Sohn für das Verhalten seiner Eltern nicht haftbar gemacht werden kann.

Jede eingehende Klage der Eltern ist sofort zur Bearbeitung abzugeben an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten.

Wünsche oder Klagen, die bei der Schulverwaltung, dem Klassenleiter und Betreuungslehrer eingehen, sind durch den Klassenleiter bei dem einzigen Disziplinarvorgesetzten, dem Batteriechef, zu vertreten.

Der Sonderbeauftragte des R.E.M. für den Luftgau XI beim Reichsstatthalter in Hamburg hat es übernommen, die Schulverwaltungen entsprechend zu unterrichten.

Die Herren Gauleiter und Gebietsführer der Hitlerjugend werden durch das Luftgaukommando gebeten, entsprechend zu verfahren.

Auf diese Weise können jederzeit berechtigte Wünsche und Klagen der Eltern vorgebracht werden, ohne daß sich die Eltern in das militärische Unterordnungsverhältnis von Batteriechef und Lw.-Helfer einmischen.

Daß daneben der persönliche Weg der Eltern zum Batteriechef immer offen steht, ist selbstverständlich.

Werden trotzdem nach Meinung der Eltern ihre Klagen ungerechtfertigt abgewiesen, können sie den Beschwerdeweg beschreiten, d. h. sie bringen ihre Beschwerde dem Untergruppenkommandeur vor, wenn die Klage dem Batteriechef vergeblich vorgetragen worden ist, dagegen dem Sonderbeauftragten des R.E.M., wenn der Klassenleiter nach seiner oder der Meinung der Eltern unrechtfertigt abgewiesen wurde.

Damit ist eine klare Unterscheidung zwischen Klage und Beschwerde der Eltern durchgeführt.

Der Sonderbeauftragte des R.E.M. wird auch hier das Entsprechende veranlassen.

3. Um jeden Konfliktstoff zu vermeiden, der den Lw.-Helfer in eine schiefe Lage bringen kann und ihn als Jugendlichen im Kreise der Soldaten kennzeichnet, worin er seinerseits wieder eine ungerechtfertigte Benachteiligung erblickt, wird Luftgaukommando beim Luftwaffenbefehlshaber Mitte beantragen, daß in einigen Punkten eine Änderung der geltenden Bestimmungen befohlen werden darf:

- a) Der Lw.-Helfer muß zum Gruß gegenüber allen Offizieren, Beamten im Offiziersrang und Unteroffizieren der Luftwaffe zum Zeichen der Verbundenheit verpflichtet werden.

Das erscheint auf den ersten Blick als eine Belastung für ihn, stärkt aber seine Stellung als Kämpfer und entspricht auch seiner inneren Einstellung.

Darüber hinaus ist die Bestimmung im „Luftwaffenhelfer, Ziffer 9, Absatz 3“ insofern unvollständig, als die unmittelbar höheren Vorgesetzten in die Grußpflicht nicht einbezogen sind.

- b) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sich nicht umgehen läßt, daß bei Batteriefesten oder aus sonstigen Anlässen die Soldaten und Lw.-Helfer zusammensitzen, wobei die Soldaten Bier oder Wein bekommen, die Lw.-Helfer dagegen nur Limonade trinken dürfen. Wenn das auch dem Geschmack des einen oder anderen Lw.-Helfers entsprechen mag, so wirkt das strikte Verbot, bei einer solchen Gelegenheit Alkohol trinken zu dürfen, doch deprimierend und verleitet dazu, es mit oder ohne Billigung des Vorgesetzten zu übertreten. Die Aufrechterhaltung des im „Luftwaffenhelfer, Ziffer 20“ ausgesprochenen Verbotes von Alkoholgenuß und Rauchen, selbst in geringen Mengen, bringt die Lw.-Helfer in die Gefahr, gegen den Befehl zu verstoßen und schädigt damit die Disziplin. Das Verbot wird auch zu Hause durch die Eltern nicht in eben demselben Maße wie in der Batterie beachtet.

Luftgaukommando will versuchen, das Verbot dahin zu mildern, daß der Genuß mäßiger Mengen Bier und Wein und auch das Rauchen mit Genehmigung des Vorgesetzten bei besonderen Gelegenheiten statthaft ist. Das Bier hat ohnehin nach eingezogenem ärztlichen Gutachten, selbst für die Jugend, keine schädigende Wirkung, und Wein wird nur in so geringem Maße zugeteilt, daß auch nach der Richtung Befürchtungen nicht zu erwarten sind. Tabak wird an die Jugendlichen sowieso nicht ausgegeben, sie könnten also nur das verrauchen, was sie von zu Hause mitbringen. Das Luftgaukommando geht dabei auch von der Erwartung aus, daß nur die Jungen Alkohol und Tabak genießen werden, die sowieso schon dafür die Erlaubnis der Eltern haben.

Bestehen bleiben muß selbstverständlich das Verbot von Schnapsgenuß und das Rauchen in der Öffentlichkeit. Hier erwartet der Jugendliche auch keine Lockerung der Bestimmungen. Er wehrt sich nur dann dagegen, wenn er, wie an Kameradschaftsabenden, mit den Soldaten zusammen ist und nach seiner Meinung für geringer bewertet wird als diese.

4. Schließlich muß auch noch eine Änderung der Bestimmungen über die Vorgesetzten des Lw.-Helfers getroffen werden. Es heißt im „Luftwaffenhelfer, Ziffer 9“: „Vorgesetzte der Lw.-Helfer im Sinne des M.St.G.B. sind nur die militärischen Disziplinarvorgesetzten. Daneben bestehen die Vorgesetztenverhältnisse des Lehrers und der HJ. im Rahmen des Dienstes weiter“. Der Reichserziehungsminister legt diese Bestimmung so aus, daß auch dem Lehrer für die Zeit des Unterrichts und dem HJ.-Führer für die Zeit des HJ.-Dienstes Strafbefugnisse zustehen. Es ist praktisch nicht durchführbar, den Lw.-Helfer drei Disziplinarvorgesetzten zu unterstellen. Luftgaukommando beantragt daher, daß nur der militärische Vorgesetzte Disziplinarvorgesetzter ist und daß

Verteiler:

bis zu den Geschütz- und Scheinwerfer-Batterien einschließlich.

Nachrichtlich:

General der Flakwaffe, Berlin,
Luftwaffenbefehlshaber Mitte,
NSDAP., Gau Hamburg,
NSDAP., Gau Schleswig-Holstein,
NSDAP., Gau Mecklenburg,
NSDAP., Gau Pommern,
NSDAP., Gau Weser-Ems,
NSDAP., Gau Ost-Hannover,
NSDAP., Gau Süd-Hannover,
NSDAP., Gau Kurmark, Berlin,
NSDAP., Gau Magdeburg-Anhalt,
NSDAP., Gau Westfalen-Nord,
HJ.-Gebietsführung, Gau Hamburg,
HJ.-Gebietsführung, Gau Schleswig-Holstein,
HJ.-Gebietsführung, Gau Mecklenburg,
HJ.-Gebietsführung, Gau Pommern,
HJ.-Gebietsführung, Gau Weser-Ems,
HJ.-Gebietsführung, Gau Ost-Hannover,
HJ.-Gebietsführung, Gau Süd-Hannover-Braunschweig,
HJ.-Gebietsführung, Gau Kurmark,
HJ.-Gebietsführung, Gau Magdeburg,
HJ.-Gebietsführung, Gau Westfalen-Nord,
Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin,

alle Strafen nur auf Grund der militärischen Disziplinarstrafordnung erfolgen. Demzufolge haben Lehrer und HJ.-Führer die Ahndung von Verstößen gegen Zucht und Ordnung im Unterricht und HJ.-Dienst beim militärischen Disziplinarvorgesetzten zu beantragen.

IV.

1. Abschließend sei noch einmal mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Jugend nur dann ohne Schädigung an Leib und Seele aus dem frühzeitigen engen Zusammenleben mit den Erwachsenen hervorgeht, wenn alle Erziehungsfaktoren nicht gegeneinander, sondern verständnisvoll miteinander arbeiten. Daß dabei die Führung und Verantwortung bei der Luftwaffe liegt, ist bedingt durch den Einsatz der Lw.-Helfer.

Luftgaukommando XI ist sich dieser hohen Verantwortung bewußt, deren Lösung entscheidend sein kann für die Zukunft des gesamten Volkes, denn die Lw.-Helfer rekrutieren sich zur Hauptsache aus den Schichten, aus denen einmal die Führer hervorgehen sollen.

2. Nicht nur die Batterieführer, bei denen in erster Linie die Handhabung der Disziplinar-Strafgewalt liegt, sind durch die Kommandeure an Hand der grundlegenden Vorschrift „Luftwaffenhelfer“ des R.d.L. u. Ob.d.L., vom 26. 1. 1943, sowie der Verfügung des LGK. XI, Qu H/B, vom 18. 2. 1943 und nicht zuletzt der vorstehenden Ausführungen persönlich in diesen wichtigen Teil ihrer Aufgaben einzuweisen, sondern darüber hinaus sämtliche Offiziere, denen einmal Lw.-Helfer anvertraut werden könnten.
3. Ziel der Erziehung und Behandlung der Lw.-Helfer muß sein, sie in der Erfüllung ihrer Pflichten ebenso zuverlässig, im Einsatz ebenso hart gegen sich selbst und in Zucht und Ordnung ebenso unbedingt zuverlässig und sicher zu machen, wie wir es von jedem Soldaten verlangen.

Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg,
Oberpräsident, Abt. Höh. Schulwesen, Kiel,
Zentralunterrichtsverwaltung des Landes Mecklenburg, in Schwerin,
Ministerium für Kirchen und Schulen in Oldenburg,
Senat für das Bildungswesen, Abt. II, Schulabt., Bremen,
Oberpräsident Abt. Höh. Schulwesen, Hannover,
Braunschweigisches Ministerium für Volksbildung in Braunschweig,

Oberpräsident, Abt. Höh. Schulwesen, Kassel,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Schleswig,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Hannover,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Osnabrück,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Hildesheim,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Aurich,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Lüneburg,
Reg.-Präs. u. Reichsverteidigungsreferent Stade.

Stab LGK. XI:

I a,
I a op 2,
Quartiermeister,
II b,
III, Dienstaufsichtsrichter mit Nebenabdrücken für sämtliche Feldgerichte,
IV b, Luftgaurzt,
Luftgautendant,
Qu/HB (Entwurf).

Der Kommandierende General
und Befehlshaber im Luftgau XI


General der Flieger.

A. 4092

Herrn Feldwebel Franz M e i s e l,

Preußen.

Schopenhauerstr.53

Lieber Herr Meisel !

In der Zeitung lesen wir zu unserer großen Freude, daß der Führer Ihnen für hervorragende Leistungen als Aufklärungsflyer das Deutsche Kreuz in Gold verliehen hat. Die Kapitän König-Schule ist stolz auf ihren ehemaligen Schüler und im Namen der Herren und Schülern sende ich Ihnen unseren herzlichsten Glückwunsch zu dieser hohen Auszeichnung aus. Gleichzeitig begleiten Sie unsere besten Wünsche für Ihre Zukunft. Mögen Sie weiter, wie bisher, vom Soldatenglück begünstigt werden und am Ende dieses 2. Weltkrieges gesund in die Heimat zu Ihren Angehörigen zurückkehren.

Hoffentlich haben wir auf Ihrem nächsten Urlaub das Vergnügen, Sie einmal bei uns in Ihrer alten Schule begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler

Der Direktor der Kapitän König-Schule i.V.:

Oberstudienrat.

A-4093

Herrn Oberleutnant Hermann Z i g r a h n,
z. Mt. Muprer al - Wlberfeld.

Hotel Kaiserhof.

Lieber Herr Zigrahn !

Wir freuen uns jedesmal über ein Lebenszeichen früherer Schüler, weil es als Beweis für die Anhänglichkeit an die alte Schule gewertet werden kann. Auf besonderen Dank rechnen wir nicht. Gelegentlich, erfreulicherweise gehört das zu den seltenen Ausnahmen, flattert uns auch mal ein Brief ins Haus, in dem uns der Vater eines gescheiterten Schülers Nachschläge zu versetzen sucht. Zahlreich sind auch die Besuche unserer Abiturienten die trotz der knappen Zeit ihres Urlaubs es nicht versäumen, zu einer kurzen Begrüßung bei uns vorzusprechen.

Die Anzeige von ihrer bevorstehenden Vermählung haben wir erhalten. Besten Dank ! "Jung gefreit, hat noch niemand gereut ! "

Die Entwicklung der Jugend unserer Zeit geht schneller vor sich als früher. In diesen harten Kriegsjahren ist damit gleichzeitig auch eine frühzeitigere Reife nach jeder Richtung verbunden.

Auf alle Fälle senden alle Herren der Karität - Königs-Schule Ihnen und Ihrer jungen Gattin die herzlichsten Wünsche zu Ihrer Hochzeit und für eine glückliche Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen und Heil Hitler !

i.A.

Ihr

*I*HRE VERMÄHLUNG GEBEN BEKANNT

HERMANN ZIGRAHN

OBERLEUTNANT IN EINER NACHR.-ABT.

REINHILD ZIGRAHN

GEB. WOLFF

WUPPERTAL-ELBERFELD, AM 14. MAI 1943

HOTEL KAISERHOF

TRAUUNG 12 UHR CHRISTUSKIRCHE

8. Flak - Division
K o m m a n d e u r .

den 24. Mai 1943.

An die
Eltern der Luftwaffen-Helfer
im Bereich der 8. Flak - Division.

=====

Auf Grund der Verordnung über die Heranziehung zum kurzfristigen Wehrdienst ist Ihr Sohn als Luftwaffen-Helfer zu meiner Division eingezogen worden. Mit zahlreichen Kameraden versieht er hier mit Begeisterung seinen Dienst, unterwirft sich freudig der militärischen Disziplin und ersetzt durch seine Leistung einen Soldaten, der dadurch zum Frontdienst frei geworden ist.

Ich sehe es als meine vornehmste Aufgabe an, die Begeisterung der Jungen zu erhalten und Ihnen, als den Eltern, das beruhigende Gefühl zu geben, dass für Ihren Sohn im Interesse seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung alles geschieht, was irgend möglich ist.

Meine Dienststellen sind angewiesen, in allen Fragen, die die Erziehung und Betreuung Ihrer Jungen betreffen, enge Fühlungnahme mit den Schulbehörden zu halten.

Die gleiche enge Zusammenarbeit gilt mit der Hitler-Jugend die durch die politische und vormilitärische Erziehung der Jungen eine für die Wehrmacht ausserordentlich wertvolle Vorausarbeit geleistet hat.

Ich habe den Batteriechefs den ausdrücklichen Befehl erteilt, besonders darauf zu achten, dass die Jungen ausreichend schlafen, dass ein besonderes Augenmerk auf die Verpflegung gerichtet wird, dass zu Kränklichkeit neigende Jungen besonders pfleglich behandelt werden, dass sie nicht ausschliesslich wie Soldaten behandelt werden, sondern gewissermaßen wie die Kinder der Batterie, denen man eine besonders fürsorgliche Betreuung angedeihen lassen muss.

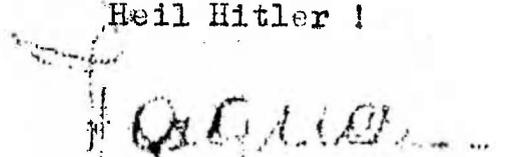
Ich bitte Sie, bei gelegentlichen Spaziergängen Ihren Sohn in seiner Batterie aufzusuchen, um sich davon zu überzeugen, wo und wie er untergebracht ist. Ich würde es begrüßen, wenn Sie Fühlung nähmen mit seinem Batterie-Chef, und ich würde mich freuen, wenn Sie irgendwelche Wünsche dem Batterie-Chef vorbringen. Darüber hinaus stehe ich persönlich Ihnen jederzeit zu einer Aussprache über Ihren Sohn oder zur Entgegennahme irgendwelcher Beschwerden oder Anregungen zur Verfügung, entweder schriftlich unter der Adresse:

Generalleutnant W a g n e r, Bremen, Osterdeich 29, oder telefonisch unter der Nummer 24 363.

Bei der grossen Anzahl der in meinem Divisionsbereich eingesetzten Luftwaffen-Helfer wird es mir nicht immer möglich sein, auf alle Briefe eine Antwort geben zu können. Sie dürfen aber trotzdem davon überzeugt sein, dass ich unbedingt auf Ihre Wünsche eingehe und für die Abstellung etwa vorhandener Mängel Sorge, nicht nur im Interesse Ihres Sohnes, sondern aller bei mir eingesetzten Luftwaffen-Helfer.

Abschliessend gebe ich Ihnen die Versicherung, dass sowohl meine Batterie-Chefs und Kommandeure als auch ich die Belange Ihrer Söhne stets im besonderen Maße wahrnehmen und dass es mein besonderer Wunsch ist, dass Elternhaus und Luftwaffen-Helfer auf der einen Seite und die militärischen Dienststellen auf der anderen Seite zusammenarbeiten, um gemeinsam die uns vom Schicksal auferlegte harte Probe ~~erfolgreich~~ zu bestehen.

Heil Hitler !


Generalleutnant u. Divisionskommandeur.

Der Sonderbeauftragte des REM Hamburg-Blankenese, den 28.5.43.
für den Einsatz von Luftwaffenhelfern
im Luftgau XI, Oberstleutnant Dr. Hahn

*A 4.066
eing. 11.6.43*

An Verteiler!

Bezug: Quartiermeister, Abt. Qu H/B vom 12.5.1943.
Betr.: Luftwaffenhelfer.

Die angezogene Verfügung des Befehlshabers des Luftgaus XI ist den Unterrichtsverwaltungen zur Verteilung an die Leiter der Luftwaffenhelferklassen zugegangen.

Ich bitte die Direktoren der Höheren Lehranstalten und die Rektoren der Mittelschulen und des Oberbaus, in gelegentlichen Versammlungen auf die einzelnen Punkte dieser Verfügung hinzuweisen, damit sie auch ihrerseits in demselben Sinne helfen, die auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Insbesondere kommt Punkt II. 6 in Betracht.

Weiterhin wird dazu bemerkt:

Die Autorität des Batteriechefs muss auf jede Weise erhalten bleiben und darf durch das Eingreifen der Eltern nicht beeinträchtigt werden. Geschieht dies nicht, sind unliebsame Vorkommnisse, wie sie sich wiederholt gezeigt haben, die Folge. Deshalb ist zunächst der Klage- und Beschwerdeweg der Eltern deutlich festgelegt worden:

- a) Klage: Wünsche, die der Luftwaffenhelfer nicht selbst dem Batteriechef vermitteln kann, oder Klagen über vermeintliche Unzuträglichkeiten oder Misstände sind von den Eltern entweder beim Batteriechef unmittelbar oder beim Klassenleiter vorzubringen. Alle übergeordneten militärischen Dienststellen sind angewiesen, Klagen, die an sie mündlich oder schriftlich herangetragen werden, an den zuständigen Batteriechef weiterzugeben. Die Unterrichtsverwaltungen und Direktoren werden gebeten, ähnlich zu verfahren und in einem solchen Falle den Klassenleiter einzuschalten.
- b) Beschwerde: Wird nach Meinung der Eltern den Klagen seitens des Batteriechefs ungerechtfertigt nicht stattgegeben, so

kann eine Beschwerde darüber an den Untergruppenkommandeur gerichtet werden. Hat der Klassenleiter nach seiner oder der Eltern Meinung keine gerechtfertigte Antwort auf vorgebrachte Klagen erhalten, so können die Eltern Beschwerde bei dem Sonderbeauftragten des REM beim Luftgaukommando einlegen.

Die Zahl der Fälle, in denen gegen Luftwaffenhelfer Tatbericht eingereicht werden musste, der eine gerichtliche Verhandlung nach sich zieht, ist nicht gering gewesen; es handelte sich dabei um Vergehen der verschiedensten Art gegen die Strafgesetze. Bei der näheren Untersuchung hat sich gezeigt, dass die Luftwaffenhelfer sich meist darüber nicht klar gewesen sind, was sie getan haben. Es wird ein Weg gesucht, die Fälle, in denen ein Tatbericht bestimmungsgemäss eingereicht werden muss, so zu behandeln, dass der Batteriechef in der Erhaltung der Disziplin nicht gehemmt ist und die Jugendlichen trotzdem so abgeurteilt werden, wie es den Umständen nach und auch mit Rücksicht auf die für die Erziehung verantwortlichen Eltern angebracht ist. Insbesondere wird auch darüber eine Regelung demnächst getroffen, in welcher Weise sich die Schulverwaltung bei Vergehen von Luftwaffenhelfern durch Verweisung oder Umschulung mit zusätzlichen Strafen einzuschalten hat.

Ich bitte, bis zur endgültigen Regelung mich von eintretenden schweren Disziplinarstrafen zu unterrichten.

Verteiler:

- 1.) An die Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg, Hamburg 36, Dammtorstr.25, (80x),
- 2.) An den Herrn Senator für das Bildungswesen, Abt.II (Schulabteilung), Bremen, General Ludendorffstr.76, (35),
- 3.) An den Herrn Oberpräsidenten - Abt.Höheres Schulwesen - Kiel, (25),
- 4.) An das Meckl.Staatsministerium, Abt.Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Schwerin (Meckl.), Schwerin, Schloßstr.2/4, (20),

66.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Hitler-Jugend, Bann Bremen (75)

Befehlshelfer:
Bremen, Bornstraße 16
Telefon: Sammel-Nr. 8 19 24



Bankkonto:
Die Sparkasse in Bremen
Konto 3 294

Der Führer des Bannes

G/R

Bremen, den 18. Juni 1943.

An den
Leiter der Kapitän König-Schule

B r e m e n

Im Einvernehmen mit der Landesschulbehörde werden die 14 Schüler der Klasse 5, die nicht zum Dienst als Luftwaffenhelfer herangezogen werden, am 22.6. für die Dauer von 5 Wochen zum Einsatz für die Kirschernte im Alten Lande kommen.

Der Einsatzort ist Grünendeich.

Hinzu kommen für diesen Einsatz noch 15 Schüler der Horst Wessel-Schule und 5 Schüler des Alten Gymnasiums, die von hier benachrichtigt worden sind.

Alles Nähere habe ich bereits mit dem Einsatzleiter, Herrn Oberlehrer S c h l e m m vereinbart.

Heil Hitler !
Der Führer des Bannes Bremen (75)
i.V.

(Handwritten signature)
(Giese)
Hauptgefolgschaftsführer.



A 4116

24

Sehr geehrter Herr Kaiser !

Durch Ihre Mitteilung von dem Heldentode Ihres lieben Sohnes Werner haben Sie den Lehrkörper der Kapitän König-Schule in lebhafteste Trauer versetzt. Wir alle nehmen aufrichtigen Herzens innigen Anteil an dem großen Schmerz, der Ihre Frau Gemahlin, Sie und die übrigen Angehörigen so plötzlich getroffen hat. Alle seine früheren Lehrer, mit denen Werner während seiner Schulzeit in Verbindung kam, schätzten ihn wegen seines tadellosen Charakters und seiner guten Leistungen in jedem Fache ganz besonders und bedauern, daß ein so jäher Tod dem Leben dieses prächtigen Menschen ein vorzeitiges Ende gesetzt hat. Zweifellos wäre er berufen gewesen, in unserem deutschen Volk den ihm auf Grund seiner hohen Fähigkeiten gebührenden Platz einzunehmen und eine bedeutende Rolle in der Menschenführung zu spielen.

Gott hat es anders entschieden und ihn abberufen, noch ehe sich sein Leben zu voller Blüte entfalten durfte. Werner ist nun schon der 35. Abiturient und 78. Schüler der Kapitän König-Schule, der für seinen Führer und Großdeutschland gefallen ist, ein bitterer Verlust in Hinblick auf den akademischen Nachwuchs. Mit den Namen seiner aus unserer Schule hervorgegangenen gefallenen Kameraden wird auch Werners Name dereinst die Gedenktafel unseres Festsaaes zieren und künftigen Schülergeschlechtern von dem Opfertod künden, den diese Helden für uns alle erlitten haben, um uns den Frieden und das Leben zu erkämpfen.

Zum Schluß die Versicherung, daß wir Ihrem lieben Sohne Werner stets ein dankbares und ehrendes Andenken in unseren Herzen bewahren werden.

Der Lehrkörper der Ka.

Kapitän König-Schule.

Bremen, den 2.7.1943

A 4115

Herrn Senator für das Bildungswesen,
Bremen.

129

Betr.: Bisher als gefallen bekannte Abiturienten der
Kapt.König-Schule der Jahrg.1935 - 1943.

1935	-	2	
1936	-	1	
1937	-	4	
1938	-	2	
1939	-	7	
1940	-	2	(davon 1 mit Reifevermerk)
1941	-	5	(" 3 " " " und 2 vermißt bei Stalingrad)
1942	-	1	
1943	-	1	(mit Reifevermerk)
zus.		<u>25.</u>	

Außerdem sind von den Jahrgängen 1929 - 1934 noch
9 Abiturienten als gefallen bekannt.

Der Direktor: i.V.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E III a 1610 II (a)

Berlin W 8, den 15. Juli 1943
- Postfach -

f. 4129

Betrifft: Wegfall des Abiturs für die aktive Offizierslaufbahn.

Der Chef des Heeres-Personalamtes hat mir folgende Stellungnahme zur Frage des Wegfalls des Abiturs für die aktive Offizierslaufbahn übermittelt:

"Die Bestimmung, derzufolge eine abgeschlossene Schulbildung für den aktiven Offizierberuf nicht mehr erforderlich ist, erfährt vielfach eine falsche Auslegung durch die Angehörigen der Höheren Schulen. Die Lehrerschaft, die Schüler und besonders die Eltern der Schüler höherer Lehranstalten sind der Ansicht, dass die Schulbildung bei der Wahl des Offizierberufs keinen Vorteil mehr bedeutet. Wenn ein Junge die aktive Offizierslaufbahn einschlägt, sei die Schulbildung und damit die dafür aufgewandten Mittel eigentlich umsonst gewesen; denn diese Laufbahn hätte er ja auch ohne Schulbildung einschlagen können. Ein Beruf, wie Arzt, Ingenieur usw., der die abgeschlossene Schulbildung noch zur Voraussetzung hat, erscheint den Eltern deshalb jetzt teilweise wünschenswerter, und die Beeinflussung der Jungen führt

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(ausser Preussen)

damit häufig zur Umkehr von der ursprünglich beabsichtigten Wahl der Offizierslaufbahn.

Eine Aufklärung über die neue Bestimmung und ihre richtige Auslegung ist hier dringend erforderlich. Das Heerespersonalamt vertritt folgende Gesichtspunkte:

1. die aktive Offizierslaufbahn erfordert nach wie vor eine ebenso gute geistige wie charakterliche oder körperliche Veranlagung,
2. die Fortbildung der geistigen Fähigkeiten im weiteren Werdegang ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Vorwärtskommen des Offiziers,
3. die Schulbildung ist damit im weiteren Werdegang der Offizierslaufbahn ein Vorteil im Sinne der Zeit- und Arbeitersparnis gegenüber denjenigen, die keine besondere geistige Schulbildung erhalten haben und sie sich nunmehr aus eigener Kraft aneignen müssen,
4. die Bestimmung, derzufolge eine abgeschlossene Schulbildung als Voraussetzung für die aktive Offizierslaufbahn nicht mehr erforderlich ist, versichert damit lediglich auf eine bestimmte Form der geistigen Ausbildung sowie auf irgendwelche papiernen Zeugnisse darüber, verlangt aber nach wie vor gute geistige Anlagen und ihre Weiterentwicklung."

Ich ersuche, Sorge dafür zu tragen, dass durch Massnahmen der Schule (Besprechung mit Eltern und Schülern) nicht eine falsche Auslegung über den Wegfall des Abiturs für die aktive Offizierslaufbahn unterstützt wird, vielmehr eine entsprechende Aufklärung stattfindet.

gez. R u s t .

An die der Kapitän-König-Schule
Leitung der Kapitän-König-Schule
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Senator für das Bildungswesen
In Vertretung

Bremen, den 29. Juli 1943

M. Hübs

Br. Nr. 4215.

Bremen, 30. September 1943.

Herrn Senator für das Bildungswesen,

z. Hd. von Herrn Oberstudiendirektor Dr. Hackenberg,

Bremen.

Betr. Beheizung der Kap. König- Schule.

Inrem Wunsche gemäss teile ich Ihnen schriftlich noch einmal die Gründe mit, weshalb ich um die Genehmigung bitte, dass die Kap. König- Schule in diesem Winter geheizt werden darf.

1.) 2 Klassenzimmer sind mit 30 Mann von der Stadtwacht belegt.

2.) Bei jedem Alarm befinden sich in den Luftschutzräumen der Schule meist 200 - 300 Leute. Es handelt sich meist um ältere Frauen und Frauen mit kleineren Kindern. Die einzigen Hochbunker in der Nähe, an der Paulikirche und in der Mainstr., sind derart überfüllt, dass für diese Leute nur unser Luftschutzkeller in Frage kommt. Sie lehnen es durchweg ab, in die Erdbunker zu gehen, nachdem sich das Unglück in den Neustadtsanlagen ereignet hat.

3. Je 1-mal in der Woche erhalten an verschiedenen Tagen die 4 Luftwaffenhelferklassen Physik- und Chemieunterricht im Schulgebäude. Ohne praktische Versuche lässt sich der Unterricht in diesen beiden Fächern nicht erfolgreich durchführen.

4. Im Gebäude befinden sich noch 2 Schulklassen , 8a und 6c.

Der Direktor i. V.

Der Senator
für das Bildungswesen.

Sommerurlaub der als Luftwaffenhelfer eingesetzten Schüler
aus den 7. und 6. Klassen der bremischen höheren Schulen.

Schule	Klasse	Stellung	Urlaubszeit
Altes Gymnasium	7	Kirchhuchting	7.7.-22.7.1943
"	6	Schwachhausen	24.7.- 8.8. "
Lüderitzschule	7	Kattenturm	17.6.- 2.7. "
"	6	Habenhausen,	27.6.-12.7. "
"	6	Reimbahn	15.8.-30.8. "
Carl-Peters-Schule	7	Schwachhausen	14.7.-29.7. "
"	6	Reimbahn	12.6.-27.6. "
"	6	Lehsterdeich	28.6.-13.7. "
Lettow-Vorbeck-Schule	7	Kirchhuchting	15.6.-30.6. "
"	6	Arbergen	17.6.- 2.7. "
"	6	"	3.7.-18.7. "
"	6	Uphusen	19.7.- 3.8. "
Gibersschule	7	Kirchhuchting	15.6.-30.6. "
"	6	Hemstraße	6.7.-21.7. "
Kapitän-König-Schule	7	Kattenturm	7.-22.7. 17.6.-2.7. "
"	6	Brokhuchting	5.6.-20.6. "
"	6	Brinkum	27.7.-11.8. "
Horst-Wessel-Schule	7	Lesum	7.7.-22.7. "
"	6	Bitterhude	16.7.-31.7. "
"	6	Dunge	16.7.-31.7. "
Aufbauschule	7	Schwachhausen	14.7.-29.7. "
"	6	Ellen	30.7.-14.8. "
Gerhard-Kohlfs-Schule	7	Lesum	7.7.-22.7. "
"	6	Habichtthorst	16.6.- 1.7. "
"	6	Hinnebeck	12.7.-22.8. "
			(Gruppenurlaub)
Lehrerschule Altstadt	6	Seehausen	5.6.-20.6.1943

Sommerurlaub der außerdem eingesetzten Schulen.

Aufbauschule Bederkesa	6	Ellen	30.7.-14.8.1943
Hermann-Lietz-Schule Marienau	7	Schwachhausen	14.7.-29.7. "
Hermann-Lietz-Schule Holzwinden	6	Seehausen	22.6.- 7.7. "
Buurmans Institut Bremen	6	Bollen	1.6.-16.6. "

J. u.
Jackerberg

Der Sonderbeauftragte des Reichs-
erziehungsministers für den Ein-
satz von Luftwaffenhelfern im
Luftgaukommando XI
Oberstleutnant Prof. Dr. H a h n.

Hamburg-Blankenese, den 24.8.43
Nbst.2829

Betr.: Einsatz und schulische Betreuung der Luftwaffenhelfer.
Bezug: 1) R.d.L.u.Ob.d.L. Az. 11 b Nr. 57160/43 (L Wehr 1 III E)
vom 31.7.43
2) R.E.M. E III a 1943 E II d vom 2.8.43

An Verteiler!

Nachdem der überörtliche Einsatz der Luftwaffenhelfer genehmigt worden ist, treten bei der Durchführung des Schulunterrichts neue Aufgaben an Luftwaffe und Schule heran.

I. Taktischer Einsatz.

Der Bedarf an Luftwaffenhelfern ist nach wie vor groß. Er wird gedeckt durch Heranziehung von Schulen aus dem Reich, die bisher noch nicht erfaßt worden sind und dadurch, daß an den Stellen, wo bisher die Luftwaffenhelfer im Zweischichten einsatz (3 Tage Stellung, 3 Tage Schule) standen, anstelle des doppelten der einfache Einsatz eingeführt wird.

Darüber hinaus ist erforderlich, daß alle Schulen und alle Schüler, die bestimmungsgemäß herangezogen werden sollen, auch wirklich erfaßt werden.

Nach Einführung des überörtlichen Einsatzes ist innerhalb des Luftgaukommandos XI keine Schule mehr von der Heranziehung befreit.

Die Schulaufsichtsbehörden werden gebeten, eine nochmalige eingehende Überprüfung der Schulen ihres Bereiches (mit Ausnahme derjenigen Schulen, die ausdrücklich an die Marine abgetreten worden sind) daraufhin vorzunehmen:

- a) ob noch irgendeine Schule oder Klasse nicht herangezogen worden ist und zwar bezogen auf alle 6, 7. und 8. Klassen,
- b) ob alle Schüler der herangezogenen Klassen, mit Ausnahme der 10% für die H.J. freigestellten und der zeitweise und dauernd untauglichen Schüler wirklich erfaßt sind. In verschiedenen Schulen sind nur ein Teil der Schüler einer Klasse erfaßt.

II. Einsatz der Lehrer.

Mit der Einführung des überörtlichen Einsatzes für Luftwaffenhelfer entfällt auch für die unterrichtenden Lehrer die Beschränkung, daß sie nur innerhalb einer Wegstunde vom Schulort entfernt eingesetzt werden können.

Soweit es die militärischen Belange erfordern, fallen alle Maßnahmen besonderer Art, die wegen weiter Anmarschwege, schlechter Verkehrsverbindung getroffen wurden, fort.

- 1) Der Unterricht wird durch die Lehrer in der Schule oder in der Stellung in der bisherigen Weise von ihrem Wohnsitz aus erteilt, wo es die räumliche Entfernung zuläßt. Wo das nicht der Fall ist, der Einsatzort aber weniger als 100 km vom Wohnsitz des Lehrers entfernt ist, wird der Lehrer gem. Bezugsbefehl durch die Batterie (als ob er im Wehrmachtsdienst stände) in der Stellung oder in einem nahe gelegenen Privatquartier untergebracht und gegen Abgabe der erforderlichen Lebensmittelmarken von der Batterie gepflegt.

Es steht ihm eine Entschädigung nach den Bestimmungen bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung zu.

Dem Lehrer steht der Sonntag zur freien Verfügung, soweit er nicht durch Betreuungsaufgaben beansprucht wird.

- 2) Diejenigen Lehrer, die von außerhalb des Luftgaus mit Luftwaffenhelferklassen, deren Betreuer sie sind, eingesetzt sind, werden ebenfalls von der Batterie untergebracht und gepflegt. Wollen sie den Einsatzort verlassen, so haben sie dem Batteriechef davon Kenntnis zu geben. Ihre Beurlaubung nach Hause erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörden, in deren Bereich sie eingesetzt sind.

III. Einsatz der Klassen.

- 1) Grundsätzlich gilt wie bisher, daß die Luftwaffenhelfer nur in geschlossenen Luftwaffenhelferklassen eingesetzt werden.
- 2) Eine "Luftwaffenhelferklasse" besteht entweder aus einer geschlossenen 6., 7. oder 8. Klasse der höheren Schulen oder einer geschlossenen 6. Klasse der Mittelschulen von ausreichender Schülerzahl - oder aus einer kombinierten Luftwaffenhelferklasse, die sich aus Klassen derselben Klassenstufe, derselben Schultyps geringerer Schülerzahl von mehreren Schulen zusammensetzt.

Es ist also nicht von jeder Schule für jede abgestellte Klasse, unabhängig von der Schülerzahl, bei überörtlichem Einsatz ein Lehrer zu stellen, sondern nur für jede gebildete Luftwaffenhelferklasse.

- 1) Wenn auch für diese Lehrer nur 18 Wochenstunden Unterricht angesetzt ist, so erwachsen ihnen doch durch Betreuung und
- 2) zusätzlichen Unterricht soviel Aufgaben, daß sie ausgelastet sind.

- 3) Jede Luftwaffenhelferklasse steht unter der Leitung eines Klassenleiters (Ordinarius), der zugleich Betreuungslehrer der Schüler dieser Klasse ist.
- 4) In allen Fällen in denen die Luftwaffenhelferklassen soweit vom Schulort entfernt eingesetzt sind, daß die Lehrer in der Stellung oder in der Nähe der Stellung untergebracht werden, wird aus je 3 Luftwaffenhelferklassen der höheren Schulen und aus je 2 Luftwaffenhelferklassen der Mittelschulen eine "Unterrichtsgruppe" gebildet, die aus 3 Klassen und 3 Lehrern besteht.
In ganz besonders günstig gelagerten Fällen können 4 Luftwaffenhelferklassen und 3 Lehrer zu einer Unterrichtsgruppe vereinigt werden. Dann entfallen auf jeden Lehrer 24 Unterrichtsstunden und ist der Stundenplan so zeitlich verschieden für die Luftwaffenhelferklassen anzusetzen, daß insgesamt an 6 Tagen zu 4 Stunden unterrichtet wird.
- 5) Die Unterrichtsgruppe stellt in diesem Falle gewissermaßen eine kleine Schule dar. Die 3 Luftwaffenhelferklassen der Unterrichtsgruppe einer höheren Schule sind von den Schulaufsichtsbehörden mit Lehrern der verschiedenen Fachrichtungen als Klassenleiter und Betreuungslehrer zu besetzen und zwar derart, daß der Unterricht der Unterrichtsgruppe von diesen 3 Lehrern insgesamt in allen Fächern bestritten wird.

- 6) Die 3 Klassen einer Unterrichtsgruppe sind von den militärischen Dienststellen räumlich möglichst nahe beieinander oder mit günstigen Verkehrsbedingungen untereinander einzusetzen. Das ist nicht nur beim Einsatz, sondern auch bei Umgruppierungen zu beachten, denn jeder Lehrer muß die 3 Luftwaffenhelferklassen der Unterrichtsgruppe im Laufe der Woche zum Unterricht erreichen können.
- 7) Der Stundenplan der 3 Klassen einer Unterrichtsgruppe wird von einem der 3 Klassenleiter der zum Führer der Unterrichtsgruppe bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Direktor festgelegt.
- 8) Entsprechend ist beim Einsatz der Mittelschüler und der Schüler des Oberbaues der Volksschulen zu verfahren. Es genügt hier 2 Klassen zu einer Unterrichtsgruppe zu vereinigen und 2 Lehrer verschiedener Fachrichtungen zu bestimmen.
- 9) Die Schulaufsichtsbehörden werden gebeten, nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren:
 - a) wo der doppelte Einsatz der Luftwaffenhelfer aufgehoben ist
 - b) wo, wie z.B. in Hamburg, die Lehrer an Mangel an Wohnraum in der Stellung oder in ihrer Nähe wohnen müssen
 - c) wo die Entfernung des Einsatzortes vom Schulort dies ohne weiteres bedingt.

IV. Überörtlicher Einsatz.

Die von außerhalb dem Luftgaukommando XI zugeführten Luftwaffenhelferklassen werden von den abgebenden Schulaufsichtsbehörden auf mein Ersuchen in Klassen und Unterrichtsgruppen eingeteilt und bringen die Klassenleiter und Betreuungslehrer mit. Für ihren Einsatz gilt das unter II. und III. Gesagte.

Soweit für die auswärtigen Schüler Lehrer für die schulische Betreuung nicht gestellt werden, wird in der Zeit, in der die herangeführten Schüler militärisch ausgebildet werden, nach geeigneten Maßnahmen für die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit den Schulverwaltungen des Luftgaukommandos gesucht.

Die Heranführung der Schüler erfolgt durch die Luftwaffe (militärischer Transport) unter Führung von Offizieren.

Die Schüler werden von ihren Klassenleitern und Betreuungslehrern begleitet, die auch während der Ausbildung bei ihnen verbleiben.

Verteiler:

3. Flakdivision	5x
8. Flakdivision	5x
8. Flakbrigade	5x
15. Flakbrigade	5x
F.A.K. Dänemark	5x
Flakgruppe Ostfriesland	5x
L.G.K. XI, Abt. IIb 1	1x
L.G.K. XI, Abt. Qu. Sto. H/B.	1x

Verteiler:

Schulverwaltungen und
Direktoren der höheren
und mittleren Schulen
in

Hamburg	50x
Bremen	15x
Oldenburg	10x
Mecklenburg	10x
Braunschweig	10x
Kiel	10x
Hannover	33x

Regierungspräsident	Schleswig	10x
"	Hannover	10x
"	Hildesheim	33x
"	Lüneburg	5x
"	Stade	5x
"	Osnabrück	10x
"	Aurich	5x

H. K.
Oberstleutnant

Werner Hundertmark
Bremen, Möckernstr. 6.

Bremen, am 8. Juni 1944.

563/44 - III

Herrn

Direktor B u r r

R e i c h e n b a c h .

Mein Sohn, Karl, war bis Dezember 1943 Schüler der Kapitän-König-Schule, Klasse 4. Ende November gab er in seiner Klasse ein paar Schuhe zur Reparatur ab. Da die Schuhe bei seinem Abgang nicht fertig waren, konnte er dieselben nicht mitnehmen. Ich habe verschiedene Male nach den Pflegeeltern meines Sohnes geschrieben und bat, uns die Schuhe nachzusenden. Am 5. Juni 1944 bekam ich von Familie Hübner Nachricht, daß die Schuhe in der Werkstatt abhanden gekommen wären, da diese nicht aufzufinden seien. Da ich für die Schuhe keinen Ersatz bekomme, bitte ich Sie, Herr Direktor, Nachforschungen über den Verbleib der Schuhe anzustellen. Sollten dieselben nicht wieder aufzufinden sein, so bitte ich, mir den Verlust der Schuhe bestätigen zu wollen.

Mit deutschem Gruß

Werner Hundertmark

z.Zt.Reichenbach i.V., den 14.6.44

563/44 III

Herrn Werner Hundertmark,

B r e m e n.
Möckernstr.6

Sehr geehrter Herr Hundertmark !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 8.6. und teilen Ihnen mit, daß wir um den Verlust der Schuhe Ihres Jungen schon vom Hörensagen durch andere Schüler gewußt haben. Daraufhin haben wir uns bemüht, die Schuhe wieder in unseren Besitz zu bringen, was uns aber noch nicht geglückt ist. Um ein gutes Stück voranzukommen, bitten wir Sie, uns eine genaue Beschreibung der in Frage kommenden Schuhe zu geben und die Größe der Schuhe unter der Sohle vom Absatzende bis zur Fußspitze zu messen.

Heil Hitler !

Werner Hundertmark
Bremen, Möckernstr. 6

Bremen, am 19. Juni 1944.

29/6
Herrn Dr. Burr,
Reichenbach

Sehr geehrter Herr Doktor Burr!

Ihr Schreiben vom 14.6. habe ich erhalten. Bei den in Verlust geratenen Schuhen meines Sohnes handelt es sich um schwarze Schnürstiefel, Größe 32, die Schuhe hatten eine breite Form. Das Oberleder war einwandfrei, da es sich um fast neue Schuhe handelt. Die Schuhe waren einmal besohlt worden.

Sollten die Schuhe durch Ihre Anweisung wieder aufgefunden werden, so wäre ich Ihnen zu Dank verpflichtet. Andernfalls möchte ich Sie bitten, mir eine Bescheinigung zu schicken, daß die Schuhe in der Reparaturwerkstatt der Kapitän König-Schule abhanden gekommen sind.

Heil Hitler!

Werner Hundertmark

a. St. Reichenbach i. V., den 29.6.44

H 707/44
Herrn W. Hundertmark,

Bremen.
Möckernstr. 6

Sehr geehrter Herr Hundertmark!

Zu meiner Freude kann ich Ihnen mitteilen, daß es Herrn Hayen gelungen ist, auf Grund Ihrer Angaben die Schuhe Ihres Sohnes herauszufinden (jedenfalls nehmen wir an, daß es die richtigen sind).

Der Sicherheit halber werden wir die Schuhe einem Schüler mitgeben, der zu Beginn der Ferien nach Bremen fährt.

Heil Hitler!

Der Senator
für das Bildungswesen.

A. 4087
Bing. 5.7.43

Aug. 13

Bremen, den 3. Juli 1943.

II a 11/43

Betr. Lehrkräfte; Luftwaffenhelfer.

An die Leiter(innen) der Höheren Schulen.

1.) Die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen wird bis zum 10. Juli geregelt. Die Leiter der Schulen oder ihre Vertreter müssen während dieser Zeit zu Verhandlungen zwischen 10 und 13 Uhr in der Schule zu erreichen sein.

2.) Das laufende Schuljahr schließt für die Luftwaffenhelfer am 15. Juli mit der Zeugniserteilung. Am 16. und 17. Juli haben die Stellungsklassen keinen Unterricht. Das neue Schuljahr beginnt in den Stellungen am Montag, dem 19. Juli.

Die nicht nach Klasse 8 versetzten Luftwaffenhelfer treten zu diesem Zeitpunkt zu den 7. Stellungenklassen ihrer Schule über. Die nicht nach Klasse 7 versetzten Luftwaffenhelfer verbleiben zunächst in ihrer Klasse und werden am 16. August in die neuen 6. Stellungenklassen ihrer Schule überwiesen.

Über die Stellungen Seehausen und Bollen ergehen besondere Weisungen an die betreffenden Schulen.

3.) An der am 13. Juli, 18 Uhr in der Lettow-Vorbeck-Schule stattfindenden Verpflichtungsfeier der neuen 6. Stellungenklassen nehmen die Leiter der Höheren Schulen oder ihre in Bremen anwesenden Vertreter teil. Sie händigen dort ihren Schülern die Verpflichtungsscheine aus, die bei dem Polizeipräsidium (Ruf 91851, Gerät 64) rechtzeitig anzufordern sind.

Der Zeitpunkt der Abholung in die Stellungen wird den Luftwaffenhelfern in der Versammlung bekanntgegeben.

Die den neuen 6. Klassen zugewiesenen Einsatzstellen bei der Flakdivision werden den Schulen in den nächsten Tagen mitgeteilt.

Im Auftrag

(Handwritten signature)

Abs. W. Hundertmark
Bremen, Möckernstr. 6.

Bremen, am 30. August 1944.

9/10/44
III

Herrn Dr. Burr,
Reichenbach.
Kapitän König-Schule.

Sehr geehrter Herr Dr. Burr!

Hierdurch bestätige ich den Empfang der Schuhe
meines Sohnes Karl. Ich freue mich, daß wir durch Ihre gütige
Mithilfe die Schuhe zurückerhalten haben. Sage Ihnen auf die-
sem Wege nochmals meinen herzlichsten Dank.

Heil Hitler!

Werner Hundertmark

Eingang: 30.10.43
Verzeichnis: 4259

Abschrift!

Luftwaffenbefehlshaber Mitte
IIb/4 - Az.Lw.H. (HJ)

Berlin, 12. Okt. 1943.

Bezug: D.R.d.L.u.Ob.d.L. (L Wehr 1 III B) Az.11b Nr.81009/43
vom 18.9.43.

Betr.: Lw.Helfer (HJ)

An
V e r t e i l e r .

Zur gleichmässigen Beanspruchung⁶ der Lw.Helfer (HJ) in militärischer und schulischer Hinsicht hat D.R.d.L. und Ob.d.L. folgende einheitliche Regelung befohlen:

- a) In der Regel täglich nicht mehr als 4 Unterrichtsstunden.
- b) Militärische Beanspruchung, abgesehen vom Einsatz, grundsätzlich nicht mehr als 3 Stunden täglich.
- c) Kontrolle des Unterrichtsbesuchs durch vom Einheitsführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnete Anwesenheitslisten.

Die Herausgabe eines festen Rahmenplanes erfolgt nicht mit Rücksicht auf die verschieden gelagerten Verhältnisse bei der Truppe.

Vorstehende Verfügung ist sofort den nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis zu geben.

Verteiler:
Lg Kdos. pp.

Für Luftwaffenbefehlshaber Mitte
Der Chef des Generalstabes:
gez. Unterschrift
Generalleutnant.

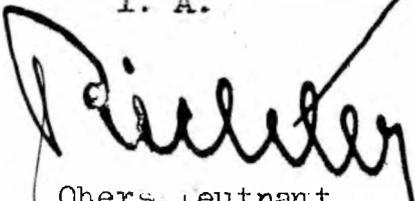
Luftgaukommando XI
Qu Sto.H/B / Sonderbeauftragter des REM im Lg.XI

Hamburg-Blankenese, den 22.10.43

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur genauesten Beachtung bekannt gegeben.

Verteiler:
bis zu den Battrn. und
an sämtl. Höheren Schulen
des Luftgaubereiches XI

Für das Luftgaukommando
Der Chef des Generalstabes:
I. A.


Oberleutnant.

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 29. Oktober 1943.

Obige Anordnungen sind vom Schulleiter oder Klassenlehrer mit den zuständigen Einheitsführern durchzusprechen und nach den vorhandenen Gegebenheiten gewissenhaft durchzuführen.

Im Auftrag

V. K.

Eingang	31.10.43
Leistungen	4255

17

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 22. Oktober 1943.

II a J 17/43

Betr. Schulunterricht für die vom Kriegshilfseinsatz als Luftwaffenhelfer freigestellten HJ-Führer.

An die Leiter der Höheren Schulen für Jungen.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 11. September 1943 - E III a 2106 I/II - übermittle ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

„Die vom Kriegshilfseinsatz als Luftwaffenhelfer freigestellten HJ-Führer haben bei einer Verlegung ihrer Schule in gleicher Weise wie die Luftwaffenhelfer im alten Schulort zu verbleiben. Nach meinem Erlaß vom 7. Juli 1943 - E III a 1670 - werden sie neben dem Schulunterricht für die HJ. tätig und nehmen am ordnungsmäßigen Schulunterricht teil. Findet ein Unterricht an ihrer Schule infolge Verlegung der ganzen Schule nicht mehr statt, so ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein Sonderunterricht einzurichten, der in der Regel 30 Wochenstunden, mindestens aber das Ausmaß des den Luftwaffenhelfern erteilten Unterrichts umfaßt. Ein Luftwaffenhelferzeugnis ist den für Zwecke der HJ. freigestellten Jugendlichen jedoch nicht zu erteilen.“

Bei jedem Einsatz melden die Schulen die für den Dienst in der HJ. freigestellten Schüler mit Angabe der Klasse, des Einsatzortes und der Beschulungsmöglichkeit. Im Bereich des Luftgauces XI sind auf Anweisung des Sonderbeauftragten des Reichserziehungsministers höchstens 10 v. H. der zum Luftwaffenhelferdienst herangezogenen Jahrgänge für Führungsaufgaben in der HJ. freizugeben. Diese Jungen bleiben Schüler und werden nicht notdienstverpflichtet.

Der oben angeführte Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 7. Juli 1943 - E III a 1670 - enthält folgende Anordnung:

„Ich weise darauf hin, daß eine Notdienstverpflichtung von Schülern der Klassen 6 und 7 als HJ-Führer anstelle des Luftwaffeneinsatzes in der Anordnung über den Kriegshilfseinsatz der Jugend bei der Luftwaffe nicht vorgesehen ist; ich kann daher zu einer derartigen Notdienstverpflichtung meine Genehmigung nicht erteilen. Die für die Zwecke der HJ. vom Luftwaffenhelfereinsatz freigestellten HJ-Führer werden neben dem Schulunterricht für die HJ. tätig und nehmen am ordnungsmäßigen Schulunterricht teil. Ich ersuche, darauf hinzuwirken, daß bereits durchgeführte Notdienstverpflichtungen dieser Art rückgängig gemacht werden und künftig von derartigen Verpflichtungen abgesehen wird.“

Für die Vergangenheit erkläre ich mich damit einverstanden, daß die fraglichen Schüler hinsichtlich des Schulgeldes den Luftwaffenhelfern gleichgestellt werden.“

Im Auftrag

Betrifft: Betreuung der Luftwaffenhelfer.

An die

Leiter der bremischen Höheren Schulen,)
Mittelschulen und Aufbauzüge) für Jungen.

Es besteht Veranlassung, auf die Wichtigkeit der Aufgaben, die der Betreuungslehrer in den Luftwaffenhelferklassen zu erfüllen hat, und auf die einflußreiche Stellung, die ihm dabei eingeräumt worden ist, noch einmal mit Nachdruck hinzuweisen.

Gemäß Anweisung des Sonderbeauftragten des Reichserziehungsministers im Luftgau XI ist der Klassenlehrer in jedem Fall der Betreuungslehrer seiner Luftwaffenhelfer. In einer Lehrerberatung ist er in seine Pflichten erneut einzuführen. Die folgenden Anordnungen des Herrn Reichserziehungsministers vom 1. Oktober 1943 - E III a 2342 (b) - sind ihm nach eingehender Beratung auszuführen.

„Dem Betreuungslehrer (BL) obliegt bestimmungsgemäß die Fürsorge für die Helfer und ihre erzieherische Betreuung außerhalb des Truppendienstes und des HJ-Dienstes. Er trägt den Eltern und der Schule gegenüber die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens der Helfer. Dabei steht ihm der Mannschaftsführer zur Seite. Der Umfang seiner Aufgabe und die Stellung des BL im Verhältnis zu den eingesetzten Jugendlichen, dem Schulleiter und den militärischen Dienststellen sind vielfach noch nicht richtig erkannt. Ich ersuche daher, künftig folgendes zu beachten:

Die Aufgaben des BL sind fürsorglicher, erzieherischer und organisatorischer Art.

I. Seine fürsorglichen Aufgaben umfassen sowohl die körperlichen wie die geistigen und seelischen Bedürfnisse der eingesetzten Jugendlichen. Der BL hat die Belange der Helfer gegenüber den militärischen Dienststellen zu vertreten. Er wird sich dabei stets zu vergegenwärtigen haben, daß die Helfer noch nicht Soldaten, sondern Schüler und Hitler-Jungen sind. Wenn auch die Einheitenführer angewiesen sind, bei der militärischen Beanspruchung der ihnen zugewiesenen Jugendlichen diesen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, so werden sich doch bei dem jugendlichen Alter Konflikte zwischen den militärischen Belangen und den schulischen Pflichten der Helfer nicht immer vermeiden lassen. Aufgabe des BL ist, darüber zu wachen, daß die Helfer nicht überbeansprucht werden, keine vermeidbaren gesundheitlichen Schäden erleiden und in der Lage bleiben, auch ihre schulische Ausbildung mit Erfolg fortzusetzen. Zu den fürsorglichen Aufgaben gehört deshalb u.a. auch die Sorge für ausreichenden Schlaf und eine bestimmungsgemäße, den jugendlichen Bedürfnissen angepaßte Verpflegung. Diesbezügliche Wünsche sind an den Einheitenführer heranzutragen. In Falle der Dienstbeschädigung eines Luftwaffen- (Marine-)helfers hat der Betreuungslehrer seine Interessen wahrzunehmen.

II. Die erzieherische Betreuung umfaßt die Sorge für die ordnungsmäßige Durchführung des Schulunterrichts, die Einrichtung und Überwachung der Arbeitsstunden und die verständnisvolle Mitwirkung bei der Gestaltung der Freizeit. Da aus den Reihen der eingesetzten Schüler der Nachwuchs für die geistig führenden Berufe im militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensbereich unseres Volkes gestellt werden soll, ist der ordnungsmäßigen Durchführung des Schulunterrichts besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zu den erzieherischen Aufgaben des BL gehört es, das Verständnis der Jugendlichen für die Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortsetzung ihrer Schulausbildung zu wecken und ihre innere Bereitschaft zur regelmäßigen, aufgeschlossenen Teilnahme am Unterricht trotz aller sonstigen Pflichten des Einsatzes zu fördern. Die Verwendung der Muße-

stunden wird der BL anregend und führend beeinflussen können, um die eigene Initiative der Jugendlichen zu stärken und etwa eintretende Erscheinungen geistiger Gleichgültigkeit und Reglosigkeit zu bekämpfen. Für die Gestaltung der Freizeit gemäß Ziffer 15 der Anweisungen für die Luftwaffenhelfer ist die gute Zusammenarbeit zwischen BL und HJ ebenso wie für die Ansetzung des HJ-Dienstes von größter erzieherischer Bedeutung.

III. Organisatorisch erwachsen dem BL insbesondere aus der Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung des Schulunterrichts folgende Aufgaben:

1. Der BL hat die organisatorische Grundlage für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten. Auf die Abstellung von Mängeln bei behelfsmäßigen Schulverhältnissen, schlechten Raumverhältnissen, lärmvoller Lage, Fehlen der Lehrmittel usw. muß er besonders achten. Können solche Mängel durch den Einheitenführer nicht abgestellt werden, so ist Meldung an den Sonderbeauftragten zu erstatten.
2. Der BL hat die ordnungsgemäße Teilnahme der Schüler am Unterricht zu überwachen. Befreiungen vom Schulunterricht außer aus gesundheitlichen Gründen sind im allgemeinen nicht zulässig, da die Teilnahme am Unterricht eine wichtige Dienstaufgabe der Helfer ist. Engste Zusammenarbeit zwischen dem BL und dem Einheitenführer zur Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme am Unterricht ist erforderlich.
3. Der BL soll dafür sorgen, daß ausfallende Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeholt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Unterricht wegen Verlegung oder Abkommandierung der Einheit längere Zeit ausgefallen ist. Zur Nachholung des Unterrichts ist in solchen Fällen beim Einheitenführer eine Beschränkung des militärischen Dienstes auf das Notwendigste zu erwirken.

IV. Dem BL steht nicht das Recht der Unterrichtsaufsicht zu.- Diese Aufsicht ist Aufgabe des Leiters der Stammschule. Setzt sich eine Helferklasse aus Schülern mehrerer Schulen zusammen, so wird diese Klasse einer bestimmten Schule unterstellt. Aufgabe des Leiters dieser Schule ist es dann, die Verbindung mit den Stammschulen der Helfer aufrecht zu erhalten.- Aufgabe des BL ist es jedoch, dafür zu sorgen, daß den Helfern ein solches Maß von Arbeitsstunden zur Verfügung gestellt wird, daß der eigentliche Unterricht fruchtbar sein kann und der Helfer die für seine geistige Entwicklung notwendige regelmäßige geistige Anregung erhält.

In dieser Hinsicht fällt dem BL auch eine Mittlerrolle zwischen den Helfern und den am Unterricht beteiligten Lehrkräften zu. Er soll mit den übrigen am Unterricht beteiligten Lehrkräften enge Verbindung halten, um einerseits diese über die besonderen Arbeitsbedingungen der Helfer zu verständigen, damit sie bei der Beurteilung der Leistungen den Verhältnissen gerecht werden können, andererseits aber auch die Helfer zu wirklicher geistiger Leistung anspornen.

V. Nach Ziffer 2 des Erlasses vom 1. Februar 1943 übt der Betreuungslernlehrer die Strafgewalt über die Helfer aus in der Zeit, in der sie sich nicht im Truppendienst oder HJ-Dienst befinden. Diese Bestimmung darf nicht dahin ausgelegt werden, daß der einzelne Fachlehrer keine Strafe (z.B. Verwarnungen) aussprechen dürfe. Vom "Nachsitzenlassen" ersuche ich jedoch allgemein abzusehen und an dessen Stelle schwerere Verwarnungen treten zu lassen. Von solchen Verwarnungen erhält der BL Mitteilung, der in ernsteren Fällen den Schulleiter zu benachrichtigen hat. Die ausgesprochenen Strafen sind bei der Frage der Versetzung usw. in Rechnung zu stellen. Die Schüler sind hierüber entsprechend zu unterrichten."

Zu den einzelnen Anweisungen des vorstehenden Erlasses sind folgende Ergänzungen zu beachten:

Zu I: Der Betreuungslehrer (Klassenlehrer) hat sich besonders der Luftwaffenhelfer seiner Klasse anzunehmen, die Angehörige durch Terrorangriffe verloren haben oder deren Eltern nicht in Bremen wohnen.

Zu II: Auf gewissenhafte Durchführung der wichtigen Bestimmungen dieses Abschnittes ist besonderer Wert zu legen. Von der überwiegenden Mehrheit der eingesetzten Klassen ist geistige Regsamkeit und Aufgeschlossenheit der Luftwaffenhelfer gemeldet. Wo es an Einsatzbereitschaft für schulische Aufgaben fehlen sollte, ist sie energisch zu wecken. Es darf nirgends der Eindruck entstehen, daß beim militärischen Einsatz der Unterricht und die Unterrichtsergebnisse von nachgeordneter Bedeutung wären.

Zu III, 1: Es ist von der Schulleitung dafür zu sorgen, daß der Lehrer an den Tagen, an denen er Unterricht in den Stellungen erteilt, nicht in der Stammschule beschäftigt wird, damit er die Möglichkeit hat, bei vorausgegangenem Alarm den Vormittag und Nachmittag für den Unterricht auszunutzen. Ausfall von Unterrichtsstunden muß bei den vielen sonstigen unvermeidlichen Störungen durch Nachholen ausgeglichen werden.

Unterrichtsmeldungen sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt künftig nur am Ende eines Monats als Monatsmeldung zu erstatten.

Die nächste Vierteljahrmeldung ist am 31. Dezember 1943 für das abgelaufene Vierteljahr fällig. Eine Zweitschrift ist an mich zu leiten.

Zu III, 2 und 3: Durch häufiges Fehlen einzelner Luftwaffenhelfer wird der Unterricht in einigen Batterien beeinträchtigt. Vom Luftgaukommando XI wird daher bestimmt:

In der Zeit, die im Dienstplan für den Unterricht vorgesehen ist, dürfen Luftwaffenhelfer nicht einzeln abkommandiert oder zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden. Die Luftwaffenhelfer sollen auch Gelegenheit erhalten, das Revier oder den Zahnarzt außerhalb der Unterrichtszeit aufzusuchen.

Der Lehrer hat nachzuprüfen, ob ein Luftwaffenhelfer nicht länger als unbedingt notwendig dem Unterricht ferngeblieben ist.

Ist militärischer Dienst in der Schulzeit erforderlich, so findet er nur auf Anordnung des Batteriechefs im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer für die ganze Klasse statt. Der Unterricht ist zu gegebener Zeit nachzuholen. Das gilt auch für Unterricht, der durch Schießübungen, Umppierungen, Verlegungen u.ä. ausgefallen ist. Der Herr Reichserziehungsminister hat angeordnet, daß in solchem Falle in den darauf folgenden Wochen mit erhöhter Stundenzahl unterrichtet wird.

Zur Vertretung erkrankter Lehrer können im Notfall auch Soldaten, die durch ihren Bildungsgang über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, im Fachunterricht eingesetzt werden.

Zu IV: Die Arbeitsstunden der Luftwaffenhelfer sind im Dienstplan der Batterie einzubauen. Sie gelten damit als Dienst, bei dem ein Wachmeister oder Unteroffizier die Aufsicht führt. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit ist dem Luftwaffenhelfer zu gestatten, weiter zu arbeiten, wenn er dienstfrei ist. Auch Abendstunden dürfen für die Vorbereitung auf den Unterricht ausgenutzt werden.

Zu V: Erforderliche Verwarnungen sind im Klassenbuch einzutragen und bei der Beurteilung der Jungen in den Versetzungsberatungen heranzuziehen. Bei schweren Verwarnungen sind die Eltern zu benachrichtigen.

Im Auftrag

Anlage (für jede Schule 1 Stück):

Verfügung des Reichsmarschalls und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 12. Oktober 1943 - II b/4 Az. Lw.H. (HJ) -

10.12.43

4336

Der Kommandierende General und Hamburg-Blankenese, den 18. November 43
Befehlshaber im Luftgaukommando XI Nbst.2829

Betr.: Einsatz von im aktiven Wehrdienst stehenden Lehrern für den Schulunterricht an Luftwaffen- (Marine)helfern.

Bezug: R.E.M. E III a 2510, E II vom 15.10.43
R.d.L.u.Ob.d.L. vom 15.10.43

An Verteiler!

Die Unterrichtsverwaltungen im Luftgaukommando XI sind durch Heranziehungen von vielen Lehrern zum Dienst bei der Wehrmacht, durch die Evakuierung der Großstädte und die Überfüllung der Schulen auf dem Lande in große personelle Schwierigkeiten bei der Durchführung des Unterrichts der Luftwaffenhelfer geraten. Diese Schwierigkeiten werden noch wachsen, wenn der Jahrgang 1928 zum Luftwaffenhelferdienst herangezogen wird. Die Schulbehörden sind ferner in der Ausübung der Schulaufsicht durch die Belastung der zivilen Verkehrsmittel und Fernsprechverbindungen stark behindert, besonders in eiligen Fällen. Durch Verlegung von Batterien und Umgruppierungen, bei denen die Luftwaffenhelfer ihren Einsatzort wechseln, treten Störungen des Unterrichts hinzu.

Die Durchführung des Unterrichts der Luftwaffenhelfer mit 18 Wochenstunden beruht auf einem Führerbefehl. Es ist daher ebenso Pflicht der militärischen Dienststellen wie der Schulaufsichtsbehörden, in dem befohlenen Umfang für den Unterricht zu sorgen. Störungen müssen, soweit es irgend möglich ist, vermieden werden; ausgefallener Unterricht muß unter Wahrung der militärischen Belange in den auf die Störung folgenden Wochen durch verstärkten Unterricht nachgeholt werden.

Zur Behebung der personellen Schwierigkeiten ist vom R.d.L.u.Ob.d.L. am 15.10.43 verfügt worden, daß Offiziere und Mannschaften auf Anforderung der Schulverwaltungen in ihrer Eigenschaft als Soldaten zur Übernahme des Unterrichts als voll beschäftigte Lehrkräfte in die Batterien versetzt oder kommandiert werden können. Dies wird in nächster Zeit in zunehmendem Maße geschehen. Mit meiner Genehmigung ist im Luftgaukommando XI bereits angeordnet worden, daß Soldaten in Flakseinheiten, die zum Unterricht befähigt sind, von den Kommandeuren im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde als Lehrer für Lw.-Helfer neben ihrem Dienst eingesetzt werden.

Auf diese Weise entstehen in den Batterien Lehrkörper, die nicht unmittelbar der örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde von amtswegen unterstellt sind und von ihr betreut werden.

Durch den Sonderbeauftragten des R.E.M. ist angeordnet worden, daß die Schulverwaltung, deren Amtssitz im Unterkunftsorort des Stabes einer Division, Brigade oder Gruppe liegt, für den gesamten Bereich dieser Divisionen pp. die Schulaufsicht über alle eingesetzten Klassen, eigene und fremde, führt. Auf diese Weise ist nur eine einzige Schulverwaltung für die Divisionen zuständig und wird ein Wechsel der Unterstellung der Klassen bei einer Versetzung innerhalb der Divisionen vermieden.

Zur Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörden und zur Gewährleistung der Durchführung des Unterrichts in dem befohlenen Umfange, befehle ich

- 1) Vom 1.12.43 ab übernehmen die Kommandeure der Flakgruppen die "Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Unterrichts der Luftwaffenhelfer", so wie es der anliegende Plan angibt. Sie beauftragen die Sachbearbeiter ihres Stabes, die für Angelegenheiten der Luftwaffenhelfer zuständig sind, im Zusammenwirken mit dem Sonderbeauftragten des R.E.M. im Luftgaukommando dafür zu sorgen, daß
 - a) mindestens 18 Wochenstunden Unterricht an die Luftwaffenhelfer erteilt werden,
 - b) 1 1/2*Stunden Arbeitszeit an 5 Wochentagen für die Erledigung der Hausarbeiten unter Aufsicht verwendet werden,
 - c) für ausgefallenen Unterricht die Möglichkeit des Nachholens gegeben wird,
 - d) Vertretung im Falle der Erkrankung eines Lehrers gestellt wird,
 - e) bei Verlegung einer Batterie unter sofortiger Benachrichtigung des Sonderbeauftragten für Fortsetzung des Unterrichts am neuen Einsatzort gesorgt wird,
 - f) alle besonderen Vorkommnisse, die den Unterricht betreffen, dem Sonderbeauftragten von dem Gruppen unmittelbar gemeldet werden.
- 2) Diese militärische Überwachung des Unterrichts tritt ergänzend zu der von der zuständigen Schulverwaltung ausgeübten Schulaufsicht hinzu. Sie soll sich aller Eingriffe in die rein schulischen Belange enthalten, in allen übrigen Angelegenheiten aber unterstützend eingreifen und gewährleisten, daß der Unterricht planmäßig durchgeführt wird.
- 3) Im Auftrag der Kommandeure übernehmen die Sachbearbeiter außerdem die Betreuung der überörtlich eingesetzten zivilen Studienräte und aller, in ihrer Eigenschaft als Soldaten in den Batterien tätigen Lehrkräfte. Die Sachbearbeiter haben:
 - a) im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörden oder dem Sonderbeauftragten des R.E.M. den Einsatz der Soldaten des eigenen Befehlsbereiches als Lehrer für Luftwaffenhelfer durchzuführen.

- b) Sie bilden aus diesen Soldaten eine Reserve an Lehrkräften, die im Falle der Erkrankung eines Lehrers eingesetzt werden kann, und verfügen im Bedarfsfalle den Einsatz selbstständig
 - c) Sie betreuen die auf Befehl des OKW oder des R.d.L.u.Ob.d.L. mit Lehrauftrag in die Batterien oder Stäbe versetzten Offiziere und Soldaten.
 - d) Sie betreuen die im überörtlichen Einsatz eingesetzten zivilen Studienräte und Mittelschullehrer in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, Urlaubserteilung, nach den für diese Lehrer demnächst vom Sonderbeauftragten des REM herauszugebenden Bestimmungen.
 - e) Sie überwachen im Auftrag ihrer Kommandeure den äußeren Ablauf des Unterrichts und der Arbeitsstunden in allen Luftwaffenhelferklassen, die örtlich und überörtlich eingesetzt sind und lassen sich durch die Batterieführer regelmässig Meldung darüber erstatten.
- 4) In allen rein schulischen Angelegenheiten, in Bezug auf methodische Fragen und Zeugniserteilung sind alle Lehrkräfte, Zivilisten und Soldaten, an die Weisungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörden und des Sonderbeauftragten des R.E.M. gebunden.
- 5) Über Einzelheiten wird in einer Besprechung den Sachbearbeitern der Gruppen durch den Sonderbeauftragten noch Näheres bekanntgegeben werden.

Ich erwarte von allen Seiten sinnvolles Verständnis und eifrige Mithilfe in dem gesteckten Rahmen.

Verteiler:

3. Flakdivision

8. Flakdivision

15. Flakbrigade

8. Flakbrigade

F.A.K. Dänemark

Flakgruppe Ostfriesland

Schulverwaltung der Hansestadt Hamburg, Hamburg, Gänsemarkt 36

Senator für das Bildungswesen, Abt. Schulwesen, Bremen

Ministerium für Kirchen und Schulen in Oldenburg

Braunschweigisches Ministerium für Volksbildung, Braunschweig

Mecklenburgisches Staatsministerium Schwerin/Meckl.

Oberpräsident Abt. Höh. Schulwesen, Kiel

Oberpräsident Abt. Höh. Schulwesen, Hannover

Regierungspräsident in Schleswig

Regierungspräsident in Hannover

Regierungspräsident in Hildesheim

Regierungspräsident in Osnabrück

Regierungspräsident in Lüneburg

Regierungspräsident in Aurich

Regierungspräsident in Stade

Reichserziehungsministerium in Berlin

LGK XI Abt. IIa

LGK XI Abt. IIb

LGK XI Abt. Sto. H/B

LGK XI Sonderbeauftragter des REM



General der Flieger

2.12.43

4319

II a J 21/43

Betrifft: Unterrichtsgestaltung und Lehrpläne
für Luftwaffenhelfer.

An die Leiter der Höheren Jungenschulen.

Für den Unterricht der Luftwaffenhelfer hat der Herr Reichs-
erziehungsminister am 12. Oktober 1943 mit Erlaß E III a 1414/43 Anwei-
sungen und Lehrpläne veröffentlicht, die als verbindliche Richtlinien
und Mindestforderungen für die Unterrichtsgestaltung in den Flakstel-
lungen zu gelten haben. Abdrucke für die dort tätigen Lehrkräfte gehen
Ihnen als Anlage zu.

Da in meinem Amtsbereich die Luftwaffenhelfer der Klassen 8
getrennt von denen der Klassen 7 unterrichtet werden können, so ist ge-
mäß den in Abschnitt A IV gegebenen Anregungen der Lehrstoff für Abtei-
lung 2 in den Stellungsklassen 8 nach den Lehrplänen in „Erziehung und
Unterricht“ auszubauen, zu vertiefen und zu einem befriedigenden Ab-
schluß zu bringen. Eine Zusammenfassung der Stellungsklassen 7 und 8
hat nicht zu erfolgen, solange ich in der Lage bin, Lehrkräfte in aus-
reichender Zahl für die Luftwaffenhelfer abzustellen. Erforderliche An-
träge auf Überweisung von Fachkräften sind an mich zu richten.

Zu den allgemeinen Anweisungen habe ich folgende Ergänzungen zu
geben:

1.) Mit dem wichtigen Unterricht an die Luftwaffenhelfer sind von
den einzelnen Schulen die dafür am besten geeigneten Lehrkräfte zu be-
trauen. Gegebenenfalls ist ein Austausch mit Lehrern aus der eigenen
verlegten Schule vorzunehmen. Bei der Schwierigkeit der Beschulung in
den Flakstellungen ist möglichst viel Unterricht in der Hand eines Leh-
rers zu vereinigen. Wenn Geschichte und Erdkunde nicht von derselben
Fachkraft erteilt werden können, haben die Lehrer gerade dieser Fächer
sich über ihre Unterrichtsgestaltung und Zusammenarbeit laufend mitein-
ander zu verständigen.

Es ist mein Bestreben, die Schulen mit mehreren Stellungsklassen
demnächst draußen zu einer geschlossenen Einheit zusammenzufassen. Da-
durch wird auch die Gestellung von Vertretungen erleichtert und der
Übelstand vermieden, daß ein Fach (z.B. Mathematik oder Latein) im
Blockunterricht an einem Tage der Woche in mehreren Stunden hinterein-
ander erteilt werden muß.

2.) Die Studentafeln sind der Anweisung A III entsprechend
sofort umzugestalten.

3.) Der Lehrstoff darf keine mechanische Kürzung erfahren, zumal die langen Ferien für die Luftwaffenhelfer fortfallen, die im Schuljahr im ganzen nur 4 Wochen Urlaub erhalten.

4.) Der zeitlich beschränkte und vielfach nur behelfsmäßig durchzuführende Unterricht der Luftwaffenhelfer steht innerlich und äußerlich unter anderen Bedingungen als der normale Unterricht im Schulgebäude. So sehr wir uns bemühen müssen, die geistigen Kräfte des Luftwaffenhelfers zu bilden und zu entwickeln, so muß doch vordringlich die Vermittlung eines klar geordneten und sicheren Stoffwissens angestrebt werden. Die Unterrichtsergebnisse sind auf einfachem und schnellem Wege zu gewinnen, straff zusammenzufassen und möglichst schon in der Unterrichtsstunde einzuprägen. Da einzelne Fächer höchstens zweimal wöchentlich im Stundenplan erscheinen, empfiehlt es sich, daß der Lehrer die Unterrichtsergebnisse am Schluß der Stunde in Stichwortform oder in einer knappen Gliederung zusammenfaßt. An Stelle eines solchen Diktats in das vom Luftwaffenhelfer zu führende Werkheft kann auch eine kurze schriftliche Ausarbeitung in den Arbeitsstunden treten. Auf gewissenhafte und sauber durchgeführte „Hausarbeit“ in den als Dienst eingesetzten Arbeitsstunden ist im Zusammenwirken mit dem Betreuungsoffizier besonders zu achten.

Auf das Auswendiglernen von Gedichten und wertvollen Stellen aus unserem Schrifttum ist keinesfalls zu verzichten.

5.) Es muß für jede Stellungsklasse erreicht werden, daß der Physik- und Chemieunterricht im Schulgebäude erteilt wird. Wo Schwierigkeiten in den Batterien nicht beseitigt werden können, ist an mich zu berichten. Ebenso sind etwaige Anregungen zu A V für die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht an mich zu leiten.

6.) Für den vom Herrn Reichserziehungsminister genehmigten zusätzlichen Unterricht in Englisch (für Oberschüler) und Griechisch (für Gymnasiasten) füge ich in der Anlage einige Anregungen für die Lehrstoffverteilung an.

Im Auftrag

Hackenburg

für den Unterricht der Luftwaffen- und Marinehelfer.

I. Für den Unterricht der Luftwaffen- und Marinehelfer gelten die in "Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule" festgelegten Grundsätze. Er leistet so seinen Beitrag zur wehrgeistigen Gesamterziehung. Als Grundforderung der Unterrichtsarbeit muß beachtet werden, klare Grundkenntnisse und -erkenntnisse zu vermitteln und den Schüler zur Gründlichkeit, Selbständigkeit und geistigen Regsamkeit zu führen.

Die Bewältigung dieser Aufgabe ist in stärkstem Maße von der Hal-
tung des Lehrers und der Behandlungsart des Lehrstoffes abhängig. Die Rücksicht auf ein Lernbuch darf den Lehrer ebenso wenig an der angemessenen Unterrichtsgestaltung hindern, wie die Neigung des Fachlehrers zu wissenschaftlicher Systematik. Weiterhin erfordern es die Verhältnisse, daß zum eigentlichen Unterricht regelmäßige Arbeitsstunden und die persönliche Betreuung des Schülers hinzutreten. Es ist Pflicht der Lehrer, hierauf ihr Augenmerk besonders zu richten.

II. Über den Unterricht ist ein Tagebuch in der Form des Klassen-
buches zu führen. Jedoch erfordern die Sonderverhältnisse genauere An-
gaben über Lehrstoff, Unterrichtsunterbrechungen und Schülerbeurlaubun-
gen, als es im normalen Schulunterricht notwendig ist. Dementsprechend
sind die Klassenbücher einzurichten und zu führen.

III. Die bisherige Stundentafel erfährt folgende Abweichungen:
Geschichte und Erdkunde erhalten zusammen 4 Wochenstunden; dafür tritt
ein einstündiger Biologieunterricht hinzu. Deutsch erhält am Gymnasium
dieselbe Wochenstundenzahl wie an der Oberschule. Die dadurch freiwer-
dende Unterrichtsstunde kann zur Verstärkung des naturwissenschaftlich-
mathematischen Unterrichts oder des altsprachlichen Unterrichts
(3 Stunden Latein, 2 Stunden Griechisch) je nach den vorhandenen Lehr-
kräften verwandt werden.

IV. Gemäß dem Erlaß vom 2. August 1943 - E III a 1943, E II d -+) werden die Schüler in zwei Unterrichtsabteilungen zusammengefaßt. Dem-
entsprechend werden nachfolgend Richtlinien für den Lehrstoff der Abtei-
lung 1 (Klasse 6) und der Abteilung 2 (Klasse 7 und 8) gegeben. Für die
Fälle, in denen Schüler der Klasse 8 getrennt von denen der Klasse 7
unterrichtet werden können, werden keine Sonderlehrpläne aufgestellt.
Aufgabe eines solchen Unterrichts ist es, je nach den örtlichen Ver-
hältnissen und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Zeit den frü-
heren Unterricht der Schüler zu vertiefen und abschließend zu ergänzen.
Der Charakter dieses Auftrags verbietet bestimmte Lehrstoffangaben; der
von seiner Bedeutung durchdrungene Lehrer wird es begrüßen, daß er für
ihn freie Hand hat. - Auf besondere Anweisungen für etwaigen griechi-
schen Unterricht wird ebenfalls verzichtet.

V. Die unmittelbare Kriegswichtigkeit des naturwissenschaftlichen
Unterrichts erfordert, daß er auf die Kriegsbedürfnisse ausgerichtet und
anschaulich erteilt wird. Deshalb muß er Experimentiermöglichkeit be-
sitzen und in entsprechenden Räumen erteilt werden. Es wird den Sonder-
beauftragten und Betreuungslehrern zur besonderen Pflicht gemacht, hier-
auf zu achten. Soweit Räume mit festen Experimentiereinrichtungen in
dringenden Ausnahmefällen nicht beschafft werden können, sind Hilfsmaß-
nahmen zu treffen (bewegliches Experimentiergerät, Wagen, die dasselbe
für den Unterricht rechtzeitig heranzuführen - Physik- und Chemiewagen -).
Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht
wird für solche Maßnahmen Richtlinien herausgeben; Anregungen sind ihr
ständig zuzuleiten.

+) Der Erlaß ist nur für Schulen mit überörtlichem Einsatz
ihrer Luftwaffenholfer bestimmt.

*Sprachunterricht
M.H. Zopf*

B. Der Lehrstoff.

tsch.

Die zur Verfügung stehende Zeit soll etwa zur Hälfte für Sprach-
erziehung, zur Hälfte für Schrifttum verwendet werden.

1. Abteilung. *Kl. 6*

a) Spracherziehung.

Hauptaufgabe ist, die klare, flüssige mündliche und schriftliche
Ausdrucksfähigkeit zu erhalten und weiter zu entwickeln. Neben
häufigeren kurzen schriftlichen Stilübungen innerhalb der Unterrichts-
stunde sind dafür zwei zwei- bis dreistündige Klassenaufsätze und zwei
Hausaufsätze unerlässlich. Nur bei unüberwindlichen Schwierigkeiten darf
von dieser Forderung abgegangen werden.

Im einzelnen: Übungen im sinnvollen Lesen und Vortragen. Frei ge-
sprochene Berichte. Kurze schriftliche Ausdrucksübungen, Bereicherung
des Wortschatzes. Übungen im Sammeln und Ordnen des Stoffes, Gliede-
rungsübungen. Sachbericht, Inhaltsangabe, Besinnungsaufsatz mit ein-
facher Fragestellung.

Kennzeichnende Wesenszüge unserer Muttersprache; Bedeutungswand

b) Schrifttum.

Grundzüge der germanischen Weltanschauung im Anschluß an altger-
manische Götter- und Heldenlieder (Der Seherin Gesicht, das alte
Atlilied, Hamdirlied, Hildebrandslied) und an eine Saga (empfohlen:
Auswahl aus Gisli).

Erarbeitung der wesentlichen Lebens- und Charakterwerte des Nibe-
lungenliedes, unter Heranziehung besonders eindrucksvoller mittelhoch-
deutscher Stellen, soweit die Zeit dies erlaubt. Die wichtigsten Lie-
der und Sprüche Walthers von der Vogelweide, insbesondere seine poli-
tische Dichtung.

Kleist: Die Hermannsschlacht oder Michael Kohlhaas.

Goethe: Götz von Berlichingen.

Lessing: Minna von Barnhelm.

Zwei Werke aus dem Schrifttum der Gegenwart (empfohlen werden die
Schriften aus der in meinem Amtsblatt vom 20. April 1943 S. 123 f.
veröffentlichten Liste).

2. Abteilung.

a) Spracherziehung.

Für die Hauptaufgabe und die Zahl der Aufsätze gilt das Gleiche
wie bei Abteilung 1.

Im einzelnen: Übungen im sinnvollen, auch im unvorbereiteten
Lesen und im Vortragen. Frei gesprochene Berichte. Kurze schriftliche
Ausdrucksübungen, Niederschriften (Protokolle). Gliederungsübungen.
Bedeutung der Einleitung und des Schlusses. Der strenge Sachbericht
und der Besinnungsaufsatz mit klarer Gedankenführung.

Deutsche Wortbildung, Wortfamilien. Einschmelzung fremden
Sprachgutes. Bildung der deutschen Hochsprache, ihre politische Be-
deutung. Wert der Mundarten.

b) Schrifttum.

Herder über Volk, Rasse, Geschichte, Volkslied.

Goethe: Von deutscher Baukunst. Gedichte und Sprüche.

Kleist: Katechismus der Deutschen. Arndt oder Jahn über Volkstum.

Ausgewählte Gedichte der bedeutendsten Lyrik des 19. und 20. Jahr-
hunderts.

Meyer: Huttens letzte Tage.

Schiller: Die Räuber oder Luise Millerin. Wallenstein.

Kleist: Prinz von Homburg.

Goethe: Faust.

Zwei Werke aus dem Schrifttum der Gegenwart (empfohlen werden die Schriften aus der in meinem Amtsblatt vom 20. April 1943 S. 123 f. veröffentlichten Liste).

Geschichte und Erdkunde.

Das Hauptziel des Unterrichts liegt darin, die großen geschichtlichen Entwicklungslinien und die wichtigsten erdkundlichen Zusammenhänge herauszuarbeiten.

Der geschichtliche und erdkundliche Stoff soll in gegenseitiger Verbindung gelehrt werden. Der Stoffplan bindet daher bestimmte erdkundliche Stoffgebiete an einzelne geschichtliche Zeitabschnitte, die eine Anknüpfung ermöglichen. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Notwendigkeit, zusammenhängende Stoffgebiete hintereinander abschließend zu behandeln, darf der Stoff nicht Woche für Woche starr auf die jedem der beiden Fächer zur Verfügung stehende Stundenzahl aufgeteilt werden. Vielmehr sind die Stunden beider Fächer sinngemäß und gruppenweise beweglich ineinander zu fügen.

1. Abteilung. 47.6

Geschichte

Erdkunde

Die Erde als Himmelskörper. Der Aufbau der Erde und ihre Großformen.

Die Lufthülle:

Eigenschaften des Luftraumes, Wetterbeobachtungen und Wetterkarte.

Klimazonen und Landschaftsgürtel unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands.

Die Landschaft im Kriege. Wehrgeographische Stellungen von welt-politischer Bedeutung.

I. Entstehung und Ausbreitung der indogermanischen Völker.

Die Bedeutung der nordischen Rasse für die Kulturentwicklung der Erde.

Bauern-, Nomaden- und Parasiten-völker.

II. Aufstieg, Blüte und Niedergang der Griechen und Römer (in ganz großen Zügen).

III. Germanentum in urgermanischer und großgermanischer Zeit.

IV. Die Ausbreitung der Germanen über Europa. Die Bedeutung des germanischen Blutes für die innere Einheit Europas.

V. Das Frankenreich.

VI. Die Begründung des deutschen Reiches (Heinrich I., Otto I.).

VII. Der Abwehrkampf Heinrichs IV. gegen die Machtansprüche der Kurie.

VIII. Die Vormachtstellung des Reiches unter den Hohenstaufen.

- IX. Die deutsche Ostbewegung von der Zeit Karls d. Großen bis zum Ausgang des Mittelalters mit einem Ausblick auf ihren Fortgang bis zur Gegenwart.
- X. Die Hanse und der Deutschritterorden, Deutschlands Verkehrslage, zwischen Nordmeer und Mittelmeer, maritimem Westeuropa und kontinentalem Osteuropa.
- XI. Die erste deutsche Revolution und der römische Gegenangriff: Luther und Hutten als deutsche Kämpfer, der Bauernkrieg, das spanische Habsburg. Weltreich, der Jesuitenorden, die Ausbreitung der Glaubenskämpfe über Europa, der 30jährige Krieg, die Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Reich und Europa.
- XII. Entstehung des britischen Weltreichs (Gleichgewichtstheorie), Frankreichs Aufstieg und sein Streben nach der Vorherrschaft in Europa ("Politisches Testament" Richelieu), Rußlands Aufstieg und sein Vordringen gegen Europa ("Politisches Testament" des Zaren Peter I.) Alles mit Ausblickem bis auf die Gegenwart.

- XIII. Die Entstehung des deutschen Dualismus:
 Österreich als deutsche und europäische Großmacht vom Zeitalter des Prinzen Eugen bis zum Tode Josefs II. Der Aufstieg Preußens vom Regierungsantritt des Gr. Kurfürsten bis zum Tode Friedrichs d. Großen. Die Schlesischen Kriege und ihre Verknüpfung mit der europäischen und der Weltpolitik.

2. Abteilung. 187-188

- XIV. Die deutsche Erhebung:
 Das Gedankengut der französischen Revolution, Aufklärung und Liberalismus. Das Ende des alten Reiches. Das Erwachen des völkischen Gedankens in der Romantik. Die Erneuerung des preußischen Staates. Die Befreiung. Die Behandlung der deutschen Frage und die politische Ordnung Europas auf dem

Das ländliche Siedlungsbild Deutschlands.
 Das Bild der deutschen Stadt.

Das Meer: Eigenschaften des Meeres.
 Meesherrschaft und Seemächte.

Die Mittellage des Großdeutschen Reiches und ihre geographischen Auswirkungen. Das Reich als Führungsmacht im Großraum Europa.

Das Ringen des deutschen Volkes um Lebensraum:
 Landesausbau (innere Kolonisation),
 Wirtschaftsintensivierung (z.B. durch Industrialisierung),
 Landnahme (Bodenerwerb).

Raumordnung:
 Volk zwingt den Raum-
 Industrieverlagerung-
 Wasserwirtschaft -
 Städteplanung - Ostplanung

Wiener Kongreß. Die nationale Bewegung nach 1815 und die Reaktion. Lists Kampf für Deutschlands Einheit und Größe. Der Zollverein. Der Reichsgründungsversuch von 1848.

XV. Die Gründung des kleindeutschen Reiches.

Der Kampf zwischen der Monarchie und dem Mächteanspruch des Parlaments von 1852 bis 1918. Die deutschen Einigungskriege und die Reichsgründung. Der Abwehrkampf Bismarcks gegen den politischen Katholizismus. Der völkische Abwehrkampf der Deutschen in der Donaumonarchie (Schönerer). Die außenpolitische Sicherung des Reiches durch Bismarck.

XVI. Die wirtschaftlichen, sozialen und weltpolitischen Wandlungen in der Zeit von der Begründung des kleindeutschen Reiches bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Klärung der Begriffe Kapitalismus, Sozialismus, Nationalismus, Verhältnis von Volk und Staat zueinander. Die Rolle des Judentums seit der Emanzipation. Die Einkreisung Deutschlands.

Der deutsche Volkskörper:

Wachstum, Dichte, Berufsgliederung, Landflucht und Verstädterung.

Die Großmächte der Erde:

Entstehung und Wesen des britischen Weltreiches, der USA, des französischen Reiches, des Zarenreiches wie der Sowjetunion, des japanischen Reiches.

XVII. Der Erste Weltkrieg und das Versailler Diktat.

Gesichtspunkte:

Die wehrpolitische Lage Deutschlands (geringe militärische und politische Reichweite der Mittelmächte, Rohstoffversorgung und Ernährungsfrage). Verkennung der Lage aus Mangel an kämpferischer Haltung an maßgebenden Stellen, Folgen der falschen Auslese sowie der inneren Spaltungen. Im Gegensatz dazu die Gesamtleistung des Volkes, der Frontkämpfergeist als Beginn der inneren Wandlung. Durchbruch der neuen völkischen und sozialen Haltung. Der Krieg als Kampf westeuropäischen Geistes gegen den Geist von Potsdam und nordisch-deutsche Haltung. Die Rolle des Weltjudentums. Verhältnis von Innenpolitik, Außenpolitik und Kriegführung, der Begriff des totalen Krieges. Wesen der Seekriegführung. Der Gedanke des europäischen Gleichgewichts.

Bevölkerungspolitik und Rassenpflege:

Die zahlenmäßige Erhaltung des deutschen Volkes. Die Lebenskurven und der Altersaufbau, die Ursachen und Folgen des Geburtenrückganges in Deutschland. Die Geburtenbewegung in anderen Ländern. Wege zur Erhaltung und Mehrung der gesunden Erbstämme. Die Erhaltung der Erbgesundheit. Die erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes. Die Gefahr kranken Erbgutes für den Volkskörper. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, auch in anderen Ländern. Die Erhaltung der Rassenreinheit. Die Vermischung mit Fremdrassen und ihre Gefahren. Die Judenfrage. Die Nürnberger Gesetze. Rassistische Aufartung durch die Weltanschauung und die Gesetzgebung des Nationalsozialismus.

Mathematik.

1. Abteilung. *N. 6*

- I. Die Lehre von den Potenzen mit negativen und gebrochenen Hochzahlen.
- II. Die Lehre von den Logarithmen; der Rechenstab.
- III. Arithmetische und geometrische (endliche) Reihen.
- IV. Die periodischen Winkelfunktionen und ihre Logarithmen. Der Sinus- und Kosinussatz mit einfachen Anwendungen.
- V. Grundbegriffe der Differentialrechnung.

2. Abteilung.

- VI. Fortsetzung der Differenzialrechnung:
 - Die Ableitungen der rationalen und irrationalen Funktionen und der Winkelfunktionen. Einfache Kurvenuntersuchungen, Hoch- und Tiefwerte mit einfachen praktischen Anwendungen.
- VII. Näherungslösungen von Gleichungen.
- VIII. Die Kegelschnitte als Schnitte am senkrechten Kreiskegel. Ihre Darstellung mittels der senkrechten Zweitafelprojektion, ihre Ortseigenschaften, ihre Gleichungen. Das Verfahren der analytischen Geometrie und Verwertung der Differentialrechnung in Anwendung auf die Kegelschnitte. Die Lehre vom Wurf; das Schallmeßverfahren.
- IX. Grundaufgaben der mathematischen Erdkunde und Himmelskunde in zeichnerischer Behandlung.

Zusatzbemerkung für den Klassenunterricht.
Es sollen häufig kurze Klassenarbeiten geschrieben werden
- Mindestzahl 8 -.

Physik.

1. Abteilung. *N. 6*

- Kraft; Zusammensetzung von Kräften.
- Arbeit, Leistung.
- Geschwindigkeit, Beschleunigung. Freier Fall, Wurf.
- Kraft (dynamisch), Masse.
- Energie der Lage und der Bewegung, Wärmeenergie, mechanisches Wärmeäquivalent.
- Die Wärme als Molekularbewegung.
- Wärme kraftmaschinen.
- Die gleichförmige Kreisbewegung; der Kreisel.
- Die Kepler'schen Gesetze und das Gravitationsgesetz.
- Grundlagen der Strömungslehre und der Fluglehre.

2. Abteilung. *11.7.28.*

Elektrische Energie und Leistung.
Elektrisches Feld; Kondensator.
Magnetisches Feld der stromdurchflossenen Spule, Feldstärke.
Induktion und Selbstinduktion.
Generator und Motor.
Wechselstrom, Transformator.
Grundanschauungen über die Leitung der Elektrizität.
Glühkathodenröhre.
Grundbegriffe der Schwingungs- und Wellenlehre; Schall und Licht als Wellenvorgänge.
Vereinfachte Einführung in das Wesen elektrischer Schwingungen und Wellen.
Ausblick auf die Verwandtschaft elektrischer Wellen mit Lichtwellen.

Chemie.

1. Abteilung.

Salzsäure, Schwefelsäure und ihre wichtigsten Verbindungen zusammenfassend und wiederholend.
Chemie des Stickstoffs als Grundlage für die Gewinnung von Düngemitteln und Sprengstoffen.
Phosphor und seine wichtigsten Verbindungen (phosphorhaltige Düngemittel, Zündwaren).
Übersicht über die wichtigsten Gebrauchsmetalle, ihr Vorkommen, ihre Gewinnung und ihr chemisches Verhalten. Ionenlehre.

2. Abteilung.

Der stoffliche Aufbau der Erdrinde. Wichtigste gesteinsbildende Mineralien und ihre Nutzung.
Grundbegriffe der organischen Chemie: Ketten- und Ringkohlenwasserstoffe und ihre wichtigsten Abkömmlinge (Halogenabkömmlinge, Alkohole, Aldehyde, Säuren, Anilin). Fett, Seife. Zucker, Stärke, Zellstoff, Zellwolle. Wichtigste Sprengstoffe und Kampfstoffe. Kunststoffe. Veredlung der Mineralkohlen und des Erdöls. Kristalle, Raumgitter, Atombau, Grundzüge des periodischen Systems.
Abschließende Übersicht über die deutsche chemische Forschung.

Latein.

Für den Lektüreplan beider Abteilungen ist folgende Richtlinie zu beachten.

Es soll wenigstens gelesen werden:

- a) Auswahl aus Caesar, vor allem die Germanenkapitel des I., IV. und VI. Buches.
- b) Livius zur Veranschaulichung römischer Art.
- c) Tacitus Germania, soweit es die sprachlichen Schwierigkeiten gestatten.

Für die Sprachlehre gelten die in "Erziehung und Unterricht" für Klassen 6 bis 8 festgelegten Richtlinien (vgl. Seite 245).-
Für jede Abteilung sind 4 Klassenarbeiten vorzusehen.

Anregungen für den zusätzlichen Unterricht der Luftwaffenhelfer.

1. Englisch.

Für den mit geringer Stundenzahl eingefügten englischen Unterricht gilt als Mindestforderung der in „Erziehung und Unterricht“ S. 226 ff. für den naturwissenschaftlich-mathematischen Zweig der Oberschulen aufgestellte Lehrplan.

Neben der Einführung in die Wesenszüge des fremden Volkes, wie sie in seiner Haltung, seiner Tradition und seinen Lebensäußerungen sichtbar werden, hat der Unterricht in den Stellungsklassen die für die Gegenwart entscheidenden Entwicklungslinien wie auch die treibenden Kräfte der Geschichte des britischen Volkes und seines Weltreichs deutlich zu machen und klare Einsicht in die weltpolitischen Auseinandersetzungen unserer Zeit zu vermitteln. Damit tritt der nationalpolitische Lesestoff in den Vordergrund.

Lehrstoff Klasse 6 - 8 (Einteilung nach dem verfügbaren Lesestoff und dem Stand der Klassen):

Rassenaufbau des englischen Volkes. Bedeutung der Rassenfrage für das Empire und die Vereinigten Staaten.

Gründung und Ausbau des englischen Nationalstaates. Das 17. Jahrhundert als Grundlage des heutigen England und seiner angeblichen Sendung. (Elisabeth - Cromwell - Wilhelm III. - Der Puritanismus; die europafeindliche Gleichgewichtsthese; Verquickung von Religion, Politik und Geschäft). Das politische, soziale und geistige England des 19. und 20. Jahrhunderts. (Der britische Imperialismus. Die soziale Umwälzung und die sozialen Mißstände; Utilitarismus und plutokratische Wirtschaftsgesinnung. Die beiden Weltkriege und ihre Herbeiführung. Auswirkungen auf England und das Empire.- Die angelsächsische Presse).

Englische Erziehung, das Gentlemanideal.

Shakespeare (Heranziehung guter Übersetzungen). Ausgewählte Gedichte. Probe aus dem Schrifttum unserer Zeit. Die geistigen Beziehungen zwischen Deutschland und England.

Einblick in die politische, wirtschaftliche und soziale Gedankenwelt der Vereinigten Staaten. God's own country. Das Deutschtum beim Aufbau der USA.

Erlebnisberichte, geographisch und kulturgeschichtlich fesselnde Abhandlungen aus der Zeitschrift „Der Adler“ bilden wertvolle Ergänzungen des Lehrstoffes.

Für die schwierige Beschaffung des Lesestoffs wird auf die Vorschläge im Amtsblatt und auf den Gebrauch der Hilfsbücherei hingewiesen. Wenn ein Lesestoff nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sein sollte, ist abschnittsweise Aufgabe eines Werkes an einzelne Luftwaffenhelfer mit Berichterstattung und Auswertung in der Klasse zu empfehlen. Die Luftwaffenhelfer sind zu Eintragungen in ihr Werkheft und zu knappen Nacherzählungen anzuhalten.

Die Lektüre bietet die Grundlage zur Erweiterung des aktiven Wortschatzes wie auch zur Wiederholung und Festigung der grammatischen Kenntnisse. Der lebendige Sprechunterricht bleibt Unterrichtsgrundsatz. (Vergl. „Erziehung und Unterricht“ S. 208 ff., S. 227 ff., auch über die vorgeschriebenen schriftlichen Übungen).

Zahl der Klassenarbeiten im Schuljahr: 4.

5. Griechisch.

Trotz der Erschwerung der Unterrichtserteilung und der Verminderung der Stundenzahl wird an dem in „Erziehung und Unterricht“ S.248 ff. vorgeschlagenen Umfang des Lehrstoffs und an der Zielsetzung des Unterrichts nach Möglichkeit festgehalten und zwar unter stärkerer Heranziehung guter Übersetzungen.

Lehrstoff Klasse 6:

Homer, Odyssee (in Auswahl).

Herodot: Freiheitskampf der Griechen; Kroisos, Solon.

Politische Lyrik in Übersetzung.

Lehrstoff Klasse 7 und 8:

Das griechische Heldenzeitalter mit Ausrichtung auf die nordische Welt und unsere Dichtung. Politische Führer und Denker.

Homer, Ilias (in Auswahl). Eine Tragödie des Sophokles und des Aischylos, letztere in Übersetzung.

Platon, Apologie, Kriton. - Vom Staat, Gorgias (ausgewählte Abschnitte). Thukydides (besonders Buch VI und VII).

Im Anschluß an die Lektüre Erweiterung und Festigung des Wortschatzes, sprachliche Übungen und Wiederholung der Grammatik.

4 Klassenarbeiten im Schuljahr.

Der Senator
für das Bildungswesen.

Bremen, den 8. Dezember 1943. 28

10.12.43

43-37

So 40/43

Betrifft: Einsatz von Luftwaffenhelfern.

An die Leiter

der bremischen Höheren Schulen, Mittelschulen)
und Volksschulen mit Aufbauzügen) für Jungen.

1.) In den Klassen 6, 7 und 8 der Höheren und Mittleren Schulen befinden sich Schüler des Geburtsjahrganges 1927, die bisher noch nicht für den Dienst als Luftwaffenhelfer erfaßt worden sind. Diese mir bereits gemeldeten Jungen werden, soweit sie tauglich befunden und nicht auf Grund eines Ausweises des Sonderbeauftragten beim Luftgaukommando XI für die HJ. freigestellt worden sind, in bremischen Flakstellungen eingesetzt.

Die amtsärztliche Untersuchung dieser Schüler findet am Freitag, dem 10. Dezember 1943, ab 8 Uhr im Hauptgesundheitsamt, Abteilung Lönningstraße 21/22, statt. Die Schüler sind zur Untersuchung von einer Lehrkraft der Schule zu begleiten (bereits fernmündlich angeordnet).

Die Benachrichtigung der Heranziehungsbehörde und der Division erfolgt durch meinen Sachbearbeiter, der den Schulen auch die Heranziehungsbeweihe übermittelt, die den erfaßten Jungen von dem Schulleiter oder seinem Vertreter auszuhändigen sind.

Die notdienstverpflichteten Schüler werden am Sonnabend, dem 12. Dezember 1943, um 9 Uhr in der Lettow-Vorbeck-Schule durch Vertreter der Flakseinheiten abgeholt. Die Schüler der Gerhard-Rohlf-Schule Bremen-Vegesack und der Mittelschulen Bremen-Blumenthal und Bremen-Lesum haben zur gleichen Zeit in der Gerhard-Rohlf-Schule bereitzustehen.

Während der ersten 4 Wochen ihres Einsatzes werden die Jungen ausgebildet und haben keinen Unterricht. Nach Beendigung der militärischen Ausbildung werden sie den Stellungsklassen ihrer Schule zugeführt und nehmen dort am Unterricht ihrer Klassenkameraden teil. Ihr letzter Unterrichtstag in der Stammschule ist Sonnabend, d. 11. Dezember 1943.

2.) Gemäß Mitteilung des Sonderbeauftragten beim Luftgaukommando XI vom 2. Dezember 1943 ist die Heranziehung der Schüler des Geburtsjahrganges 1927 aus den 5. Klassen der Höheren und Mittleren Schulen sowie der Schüler des Geburtsjahrganges 1928 aus den Klassen 5, 6, 7 und 8 der Höheren Schulen und aus den Klassen 5 der Mittleren Schulen für den 5. Januar 1944 befohlen. Zu erfassen sind alle Schüler, ganz gleich, ob sie am Schulort mit Unterricht oder ohne Unterricht, bei den verlegten Schulen, in der KLV. oder in Privatverschickung sind. Sie werden im Bereich der bremischen Flakdivision eingesetzt.

Die amtsärztliche Untersuchung der mir bereits gemeldeten Schüler findet in der Zeit vom 16. bis 22. Dezember 1943 im Hauptgesundheitsamt, Abteilung Lönningstraße 21/22, täglich ab 8 Uhr statt. Die Schüler der Gerhard-Rohlf-Schule Bremen-Vegesack und der Mittelschulen Bremen-Blumenthal und Bremen-Lesum werden während der gleichen Zeit in Bremen-Vegesack amtsärztlich untersucht. Die Benachrichtigung der Jungen hat von den Schulleitungen in Bremen aus sofort zu erfolgen.

Die Schüler der Lüderitzschule, der Lettow-Vorbeck-Schule und der Carl-Peters-Schule sind am 16. Dezember 1943 vorzuführen, die der Olbersschule, der Kapitän-König-Schule und der Horst-Wessel-Schule am 17. Dezember 1943. Das Hauptgesundheitsamt wird den übrigen Schulen Nachricht über den Untersuchungstermin ihrer Schüler geben. Die begleitende Lehrkraft legt die vorhandenen Freistellungsscheine der HJ. vor und läßt die betreffenden Jungen in den Listen streichen.

Nachzügler werden am 28. Dezember 1943 ab 8 Uhr untersucht.

z. 3, 4, 5 F 10.12. von HA aufpassen - 12 - Zusammenfassung trifft auf 4.1.43 dehnt aus ...

3.) Die in den Aufnahmegauen befindlichen Schüler der zu erfassenden Jahrgänge und Klassen sind zwischen dem 14. und 17. Dezember 1943 nach Bremen in Marsch zu setzen. Sie melden sich am Tage nach ihrer Ankunft bei der Schulleitung ihrer Stammschule und erhalten dort ihre Weisungen. Sie sind für den 22. Dezember 1943 nochmals in die Schule zu bestellen, damit ihnen die notwendigen Angaben über etwaige Elternversammlungen, über die Aushändigung der Heranziehungsbescheide und die Abholung der Luftwaffe gemacht werden können. Die Schulen erhalten rechtzeitig Anweisung über das Ergebnis der von mir geführten Verhandlungen.

Im übrigen sind die heimkehrenden Jungen nach der ärztlichen Untersuchung unterrichtsfrei. Die in Bremen eingeschulten Schüler erhalten am 22. Dezember 1943 Ferien. Wieder? 4.1.43 dehnt aus ...

4.) Den für die Erfassung in Betracht kommenden Schülern ist ein Weihnachtszeugnis, jedoch kein Abgangszeugnis auszustellen.

5.) Die nicht erfaßten Schüler aus den Klassen 5 der verlegten Schulen bleiben zunächst im eigenen Schulverband am Aufnahmeort.

Die Schulen melden bis zum 3. Januar 1944 die Stärke der Restklassen 5, 6, 7 und 8 nach dem Ausscheiden der neuen Luftwaffenhelfer

- a) in der Heimat,
- b) in der Verlegung.

Auf Grund dieser Meldungen wird eine Zusammenlegung von Zwergklassen durch mich erfolgen.

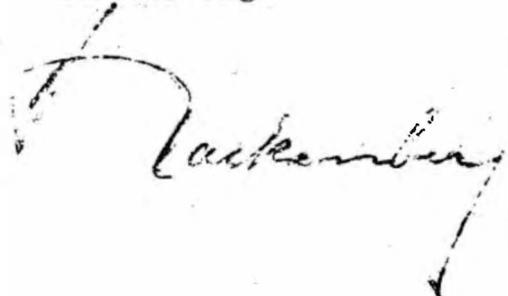
6.) Die Schüler des Geburtsjahrganges 1926 werden voraussichtlich Mitte Februar 1944 aus dem Luftwaffenhelferdienst entlassen.

7.) Die als Anlage beigefügte Anordnung des Befehlshabers im Luftgaukommando XI vom 18. November 1943 übermittle ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich habe für den Luftwaffenhelferunterricht bremische Lehrkräfte angefordert, die zur Wehrmacht einberufen und g.v.H. oder a.v. sind. Die Schulen melden, in welchen Stellungsklassen ein Bedarf an Lehrkräften vorliegt mit Angabe des Faches und der dafür benötigten Stundenzahl.

Die im Bereich der bremischen Flakdivision eingesetzten Lehrkräfte und Luftwaffenhelfer erhalten in allen schulischen Angelegenheiten ihre Weisungen nur durch mich.

Im Auftrag



+) Anlage nur für die Stammschulen

1943

2

1944

Unsere Schulen in Sachsen

Entgegen den ursprünglichen Planungen ist es aus kriegsbedingten Gründen notwendig geworden, daß etwa ein Viertel der in Sachsen untergebrachten oberen Volksschullassen aus der bisherigen Familienpflege heraus in Lager verlegt werden. Diese Lager liegen in den landschaftlich schönsten Teilen Sachsens und sind sonst als Sommer- und Winterfrischen verwandt worden. Sie sind so ausgesucht, daß die Unterbringung der Kinder in den allermeisten Fällen eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Verhältnissen bedeuten wird. Die Lehrkräfte werden nach Möglichkeit bei ihren Klassen verbleiben und in allen Fällen die Lagerleitung übernehmen, wobei ihnen für die Aufgaben der OJ-Lagermannschaftsführer zur Seite stehen. Die Unterbringung in Lagern gibt nunmehr auch die Möglichkeit, jedem Kind den für geschlossene Lager vorgesehenen Zuschuß zur Verpflegung zutommen zu lassen.

Der Senator
für das Bildungswesen.

2.1.44

4371

Bremen, den 31. Dezember 1943.

So 43/43

Betrifft: Luftwaffenhelfer. 29

An die
Leiter der bremischen Höheren Schulen, Mittelschulen und
Volksschulen mit Aufbauzügen } für Jungen.

1) Der Termin für die Heranziehung der Schüler der Geburtsjahrgänge 1927 und 1928 aus den Klassen 5, 6 und 7 als Luftwaffenhelfer wird wegen der durch die Terrorangriffe entstandenen Behinderungen auf Mittwoch, den 12. Januar 1944 verschoben. Die als tauglich befundenen Jungen versammeln sich unter Führung ihres Schulleiters oder seines Vertreters am Dienstag, dem 11. Januar um 9,30 Uhr in der Lettow-Vorbeck-Schule zur feierlichen Aushändigung der Heranziehungsbescheide. Die Feierstunde für die Schüler aus der Gerhard-Rohlf's-Schule, der Mittelschule Bremen-Blumenthal und der Mittelschule Bremen-Lesum findet zum gleichen Zeitpunkt in der Gerhard-Rohlf's-Schule statt. Die Eltern nehmen nicht teil.

Die als Luftwaffenhelfer herangezogenen Schüler werden am Mittwoch, dem 12. Januar um 9 Uhr in der Lettow-Vorbeck-Schule zu den Stellen abgeholt. (Abholung der Schüler aus den 3 Schulen des Kreises Bremen-Lesum zur gleichen Zeit in der Gerhard-Rohlf's-Schule). Sie haben unter Begleitung einer Lehrkraft ihrer Schule rechtzeitig am Abholungs-ort zur Stelle zu sein. Während der militärischen Ausbildungszeit findet für sie in den Stellen kein Unterricht statt.

2) In einem Nachtrag zu seinem Erlaß vom 27. November 1943 - EIIIIa 2100 -+) hat der Herr Reichserziehungsminister zur Behebung aufgetretener Zweifel darauf hingewiesen, daß die ärztliche Untersuchung der als Luftwaffenhelfer heranzuziehenden Schüler nur am Schulort der Stammschule durchzuführen ist. Schüler, die sich im KLV.-Lager befinden oder als Gast Schüler in anderen Schulen aufgenommen sind, sind sofort an den Heimatort zu beurlauben. Falls sie für den Luftwaffenhelfereinsatz gesundheitlich nicht tauglich sind, kehren sie an ihren jetzigen Schulort zurück.

Für den HJ-Dienst (Lagermannschaftsführer u.ä.) bleiben nur solche Schüler vorgesehen, für die der vorgeschriebene Ausweis vom Luftgau-Kommando XI vorliegt. Die übrigen als Lagermannschaftsführer eingesetzten Schüler sind nach Bremen in Marsch zu setzen.

3) Nach einem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 16. Dezember 1943 - EIIIIa 2973 - läßt die Art des Unterrichts und des Einsatzes der Luftwaffenhelfer die Abhaltung einer Reifeprüfung nicht zu. Die der Klasse 8 angehörigen Helfer sollen jedoch solange wie möglich (d.h. bis wenige Tage vor der Entlassung zum Reichsarbeitsdienst) unterrichtet werden. Gestatten es die Leistungen und die Haltung des Helfers im Unterricht und im Einsatz, so erhält er auf dem Abgangszeugnis unter Hinweis auf diesen Erlaß den Vermerk, daß ihm die Hochschulreife zuerkannt wird.

4) In der Anlage übersende ich je 3 Fragebogen mit je einer Anordnung des Sonderbeauftragten für den Einsatz für Luftwaffenhelfer beim Luftgaukommando XI. Der gewünschte Gesamtbericht ist gewissenhaft möglichst eingehend zu erstatten. Ein Fragebogen ist an mich einzureichen. Termin beim Luftgaukommando und bei mir 12. Januar 1944.

Im Auftrag

(gez.) Hackenberg.

+) in meiner Verfügung So 40/43 vom 8. Dezember 1943.